

Familiäre Konflikte:  
Die »Lettres de cachet«  
Aus den Archiven der Bastille  
im 18. Jahrhundert

Herausgegeben und kommentiert  
von Arlette Farge und Michel Foucault

Aus dem Französischem von  
Chris E. Paschold und Albert Gier

Universität Bibliothek Jena  
Zweigbibliothek Philosophie  
Universitätsstr. 22, 06  
J e n a  
6 9 0 0

Lange Zeit galten die *Lettres de cachet* als wichtiges Machtmittel des absolutistischen Staates, durch das er Gegner ohne Gerichtsverhandlungen für eine unbeschränkte Zeit inhaftieren konnte. Gegen dieses geläufige Bild von den *Lettres de cachet* als Mechanismus staatlicher Unterdrückung wenden sich Arlette Farge und Michel Foucault in dem vorliegenden Band. Die *Lettres de cachet* werden vielmehr von den Bürgern selbst benutzt, um sich unliebsamer Personen zu entledigen. Durch Auswahl und Kommentar zeitgenössischer Briefe zeigen Farge und Foucault, daß sie ihre Verwendung vor allem bei innerfamiliären Konflikten finden: Ehemänner lassen ihre Ehefrauen, Ehefrauen ihre Ehemänner und Eltern ihre Kinder in Gefängnissen verschwinden. Damit wird detailliert am historischen Beispiel deutlich, was bisher – besonders von Foucault selbst – als abstrakte These formuliert war: Macht wirkt nicht von außen auf soziale Beziehungen ein, sondern strukturiert sie intern.

Arlette Farge ist Leiterin einer Forschungsgruppe am Centre National de la Recherche Scientifique in Paris. Michel Foucault lehrte am Collège de France.

Suhrkamp

Titel der Originalausgabe:  
*Le désordre des familles. Lettres de cachet des Archives de la Bastille.*  
 Die vorliegende deutsche Ausgabe wurde um einige dokumentarische  
 Briefe gekürzt.

Universitätsbibliothek Jena  
 Zweigstelle Philosophie  
 Universitätsstr. 22, OG  
 J e n a  
 6 9 0 0

edition suhrkamp 1520  
 Neue Folge Band 520  
 Erste Auflage 1989  
 © Editions Gallimard 1982  
 © der deutschen Übersetzung Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1989  
 Deutsche Erstausgabe  
 Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das  
 des öffentlichen Vortrags  
 sowie der Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen,  
 auch einzelner Teile.  
 Satz: Hümmer, Waldbüttelbrunn  
 Druck: Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden  
 Umschlagentwurf: Willy Fleckhaus  
 Printed in Germany

1 2 3 4 5 6 - 94 93 92 91 90 89

## Inhalt

Vorbemerkung .....	9
Die königlichen Ordern – Die Anträge der Familien – 1728–1758: Eine exemplarische Untersuchung	

### I. Streit zwischen Eheleuten 25

Wie man dem Unglück ein Ende macht – Der gebrochene Vertrag – Die Ausschweifung: männliche Räume, weibliche Räume – Der Blick der anderen – Die Festsetzung ist erreicht oder der Anfang einer Geschichte – Unklare »polizeiliche Klärungen« – Die eigentümliche Bedeutung der Reue	
Zerrüttete Ehen .....	58
Die Festsetzung von Ehefrauen .....	69
Die Laster der Ehemänner .....	84
Die Geschichte eines Gesuchs .....	103

### II. Eltern und Kinder 125

Interessenkonflikte – Die Herumtreiberei – »Schwellenkon- flikte« – Die Verschickung in die Kolonien – Die Familien- ehre – Die elterliche Moral	
Geschäftliche Krisen .....	148
Beschämte Konkubinen .....	174
Die Schande der Landstreicherei .....	186
Häusliche Gewaltanwendung .....	209
Schlechte Lehrlinge .....	223
Verbannte .....	227
Die Ehre der Familien .....	235
Die elterliche Moral 1728: Gefühle als Gründe .....	243
Die elterliche Moral 1758: Die Verpflichtung zur Erziehung	258

*III. Wenn man an den König schreibt... 269*

Von der gängigen Praxis zum Mißbrauch – Darstellungsweise  
und Geheimnis – Das Ende der Lettres de cachet

*Abbildungsnachweise* ..... 293

*Dieses Buch wurde in Zusammenarbeit mit Christiane Martin  
vorbereitet, die sich ihm bis zuletzt gewidmet hat. Ihre Arbeit  
wurde von Eliane Allo, Assistentin am Collège de France, aufge-  
nommen und weitergeführt. Wir danken ihr für ihre Hilfe und  
für den wichtigen Beitrag, den sie geleistet hat.*

## Vorbemerkung

Die Vorstellung, daß die Geschichtswissenschaft zur »dokumentarischen Genauigkeit« und die Philosophie zur »Errichtung von Gedankengebäuden« verurteilt sei, halten wir für Unsinn. Wir arbeiten anders.

Eine von uns hatte sich mit dem Alltagsleben in den Straßen von Paris im 18. Jahrhundert beschäftigt; der andere mit dem behördlichen Verfahren der Festsetzung\* vom 17. Jahrhundert bis zur Revolution. Beide mußten wir das Material der sogenannten Archive der Bastille bearbeiten, die sich in der Bibliothèque de l'Arsenal befinden. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Dossiers zu polizeilichen Ermittlungen, die in der Bastille gesammelt, während der Revolution auseinandergerissen und später wieder zusammengebracht wurden.

Bei der Durchsicht dieses Archivmaterials waren uns beiden mehrere Dinge aufgefallen. Zunächst die große Zahl von Dossiers, die die Lettres de cachet\*\* betrafen, genauer gesagt, die Bittschriften an den Polizeileutnant oder an die Kanzlei des Königs direkt, um vom Herrscher eine »Order« zu erhalten, die die Freiheit einer Person einschränken sollte (es kann sich um Zwangsaufenthalt, Verbannung oder, wie in den meisten Fällen, um eine Festsetzung handeln). Weiterhin hatte uns erstaunt, daß diese Anträge in vielen Fällen aufgrund von Familienangelegenheiten ganz privaten Charakters gestellt wurden: wegen unbedeutender Konflikte zwischen Eltern und Kindern, Unstimmigkeiten in der Ehe, der Verfehlung eines Partners, der Liederlichkeit eines Sohnes oder einer Tochter. Auch war uns aufgefallen, daß die meisten Anträge aus den unteren Schichten\*\*\*, manchmal sogar von sehr armen Leuten gestellt

\* Fr. *enfermement* wird durchgehend mit »Festsetzung«, *enfermer* mit »einsperren« übersetzt, um deutlich zu machen, daß es sich nicht um eine durch ein Gerichtsurteil verfügte Haft handelt. (Anmerkung der Übersetzer)

\*\* Die Definition der Lettre de cachet ist sehr allgemein: »ein auf Anweisung des Königs ausgefertigtes Schreiben, das von einem Staatssekretär gegengezeichnet und mit dem königlichen Siegel versehen ist« (Guyot, *Répertoire de jurisprudence*, 1785, Bd. X).

\*\*\* Dies widerspricht der These von F. X. Emmanuelli, »Ordres du roi et lettres de cachet en Provence à la fin de l'Ancien Régime. Contribution à l'histoire du climat social et politique«, in: *Revue historique* Nr. 512, Okt.–Dez. 1974, S. 3.

wurden – vom kleinen Kaufmann oder Handwerker bis hin zum Gemüsehändler, Trödler, Bedienten oder Lastenträger. Schließlich hatten wir feststellen können, daß es trotz der Lücken in den Archiven zu einem Antrag auf Festsetzung oft noch eine ganze Serie anderer Dokumente gibt: Aussagen der Nachbarn, der Familie oder aus dem sozialen Umfeld, Ermittlungen der Polizeikommissare, die Entscheidung des Königs, Anträge auf Freilassung seitens der Opfer, die festgesetzt worden waren, oder sogar seitens derer, die eine Festsetzung beantragt hatten.

Aus allen diesen Gründen meinten wir, daß diese Dokumentation interessante Einblicke in das Alltagsleben der unteren Schichten von Paris in der Zeit der absoluten Monarchie vermitteln könnte – oder zumindest in eine bestimmte Periode des Ancien Régime. Zunächst neigt man dazu, in diesen Archiven Dokumente über den Absolutismus des Königs zu suchen, über die Art und Weise, wie der Monarch mit seinen Feinden fertig wurde oder wie er einer der großen Familien half, sich eines Verwandten zu entledigen.

Die Durchsicht der Dossiers hat uns nun aber weniger auf die Fährte des königlichen Grolls als auf die der Leidenschaften des einfachen Volkes gebracht, in deren Mittelpunkt familiäre Beziehungen stehen – Männer und Frauen, Eltern und Kinder.

Nach einigen Bemerkungen über den geschichtlichen Hintergrund der Lettres de cachet, über ihre Verwendung und die Kriterien, die für unsere Auswahl aus der Masse der Dokumente ausschlaggebend waren, geben wir die Dossiers ungekürzt wieder: und zwar diejenigen, die Anträge auf Festsetzung seitens eines Ehemanns oder einer Ehefrau gegen ihren Partner oder von Eltern gegen ihre Kinder aus den Jahren 1728 und 1758 betreffen. Im letzten Kapitel deuten wir einige Perspektiven an, die sich unserer Meinung nach aus der Dokumentation insgesamt ergeben.

In Wirklichkeit bedienen sich nicht nur die wohlhabenden Schichten des Antrags auf Festsetzung. Der Versuch einer Analyse der Quellen nach Schichtzugehörigkeit und Beruf der Antragsteller ergibt, daß die Hälfte bis zwei Drittel den unteren Schichten angehören.

## Die königlichen Ordnern

Man muß die Geschichte der Lettre de cachet unter einer dicken Schicht vorgefaßter Meinungen suchen, die nur ausschließlich das Gutdünken des Königs, der unzuverlässige Adlige oder mißliebige große Vasallen einsperren ließ, bewahrt haben: die Lettre de cachet als öffentlicher Akt mit dem Ziel, den Feind der Staatsmacht ohne Prozeß zu eliminieren. Die Geschichte hat sie verewigt, indem sie sie zum Symbol für den Sturm auf die Bastille machte. . . Dagegen sind die zahllosen königlichen Verfügungen in Vergessenheit geraten, die in keinem Zusammenhang mit den Staatsgeschäften standen. In Paris wird dies dadurch verstärkt, daß der Polizeileutnant gleichzeitig für die Stadtpolizei und die Ausfertigung der Lettres de cachet zuständig ist. Die Polizeileutnants bedienen sich eifrig dieses vielseitigen, einfachen, wirkungsvollen und unkomplizierten Mittels, um Leute festnehmen und einsperren zu lassen. So bringen sie einen Verdächtigen schneller in ihre Gewalt. Der Justizapparat war so schwerfällig, daß der Schuldige oft fliehen konnte, ehe der Prozeß eröffnet wurde: Ein Richter kann nur durch ein Verhaftungsdekret eine Festnahme veranlassen, außer wenn jemand auf frischer Tat ertappt wird; dann beginnen die Ermittlungen, und die Zeugen können erst verhört werden, nachdem sie vorgeladen worden sind. Aus diesem Grund passiert es nicht selten, daß der Generalprokurator\* die Inhaftierung einfach aufgrund einer Lettre de cachet beantragt.

Die Lettre de cachet begegnet uns also in Angelegenheiten, die die Polizei angehen, sogenannten »Polizeisachen«, in Paris sehr häufig. Der Ausdruck »Polizeisachen« ist hinreichend vage und ungenau, um eine große Zahl von Fällen zu umfassen.

Der Konflikt zwischen einem Meister und seinem Lehrling kann schnell zu einer Polizeisache werden\*\*; Zusammenrottungen fallen unter die Gerichtsbarkeit des Königs; Vereinigungen von Arbeitern wurden zu allen Zeiten durch zahllose Erlasse, Verfügungen und Edikte untersagt, die das ganze 16., 17. und 18. Jahrhundert durchziehen. Um dem Verbot solcher Vereinigungen Wirkung zu verschaffen, bedient sich der König sehr oft der

\* Seine Rolle entspricht ungefähr der des Staatsanwalts. (Anmerkung der Übersetzer)

\*\* Germain Martin, *Lois, édits, arrêts et règlements sur les associations ouvrières au XVIII<sup>e</sup> siècle, 1700–1792*, Dissertation, Paris 1900.



Abb. 1 Präsenz der Polizei: die Bezirke von Paris

Lettres de cachet; wenn es um einen besonderen Konflikt zwischen Meister und Lehrling geht, ziehen die ordentlichen Richter den Fall an sich. In ihrem Interesse liegt es, schnell zu entscheiden, die Angst vor Unruhe in den Werkstätten ist stärker als der Wunsch nach einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Lettre de cachet ist immer noch die entschieden einfachste Möglichkeit, diskret und heimlich einen Aufsässigen einzusperrn, der an jedem Zahltag mehr vom Meister fordert oder keine Hemmungen hat, sich aufzulehnen. Diese offenkundige Verwendung der königlichen Order erklärt zum Teil, warum in den Gerichtsarchiven so wenig Arbeitskonflikte greifbar werden, und gibt einem *e contrario* das Gefühl, daß (was allerdings zu beweisen wäre) eine Fülle von Konflikten unter dem hermetischen Bleidach der Lettres de cachet schnell verschleiert wurde. Eine Polizeisache daraus zu machen, ist eben bequem.

Die »Störung der öffentlichen Ordnung« ist ein weiterer ausreichender Grund, eine Order auszustellen: So ist z. B. die Prostitution ein Ärgernis auf den Straßen, die Lettres de cachet helfen dieser sogenannten skandalösen Ausschweifung ab, und dank ihrer sind regelmäßige Massenverhaftungen von Frauen möglich, die unter dem Gelächter der Menge auf Karren ins Hospital\* der Salpêtrière geschafft werden. Auch lernen die Schauspieler die Strenge dieser Art von Rechtsprechung kennen, die keine ist: Die »königlichen Ordern in Theaterangelegenheiten«\*\* brachten jene, die man für Unruhestifter hielt, weil sie Gaukler waren, ins Gefängnis von For-l'Evêque.

Ein Dokument aus den Archiven der Bastille verdeutlicht, wie königliche Ordern und Polizeientscheidungen zusammenwirken, um die Hauptstadt zu säubern: Gemeint ist das Register, das der Inspektor Poussot regelmäßig in der Zeit von 1738 bis 1754 führte.\*\*\* Poussot, in dessen Bezirk das Hallenviertel gehörte,

\* Im Ancien Régime hat fr. *hôpital* einen wesentlich umfassenderen Sinn als heute: Die Anstalten waren nicht nur Kranken-(und Irren-)Häuser, sondern zugleich Waisen- und Armenhaus, Altenheim und Strafanstalt: gemeinsamer Aufenthaltsort für alle, die man körperlicher oder geistig-psychischer Schwäche wegen nicht sich selbst überlassen konnte. Da ein deutsches Äquivalent fehlt, behalten wir »Hospital« bei. (Anmerkung der Übersetzer)

\*\* Vgl. Funck Brentano, *La Bastille des comédiens, le For-l'Evêque*, Paris 1903.

\*\*\* Bibliothèque de l'Arsenal, Archives de la Bastille, Hs. 10141. Der Deutung des Registers von Inspektor Poussot ist eine nicht veröffentlichte Studie gewidmet.

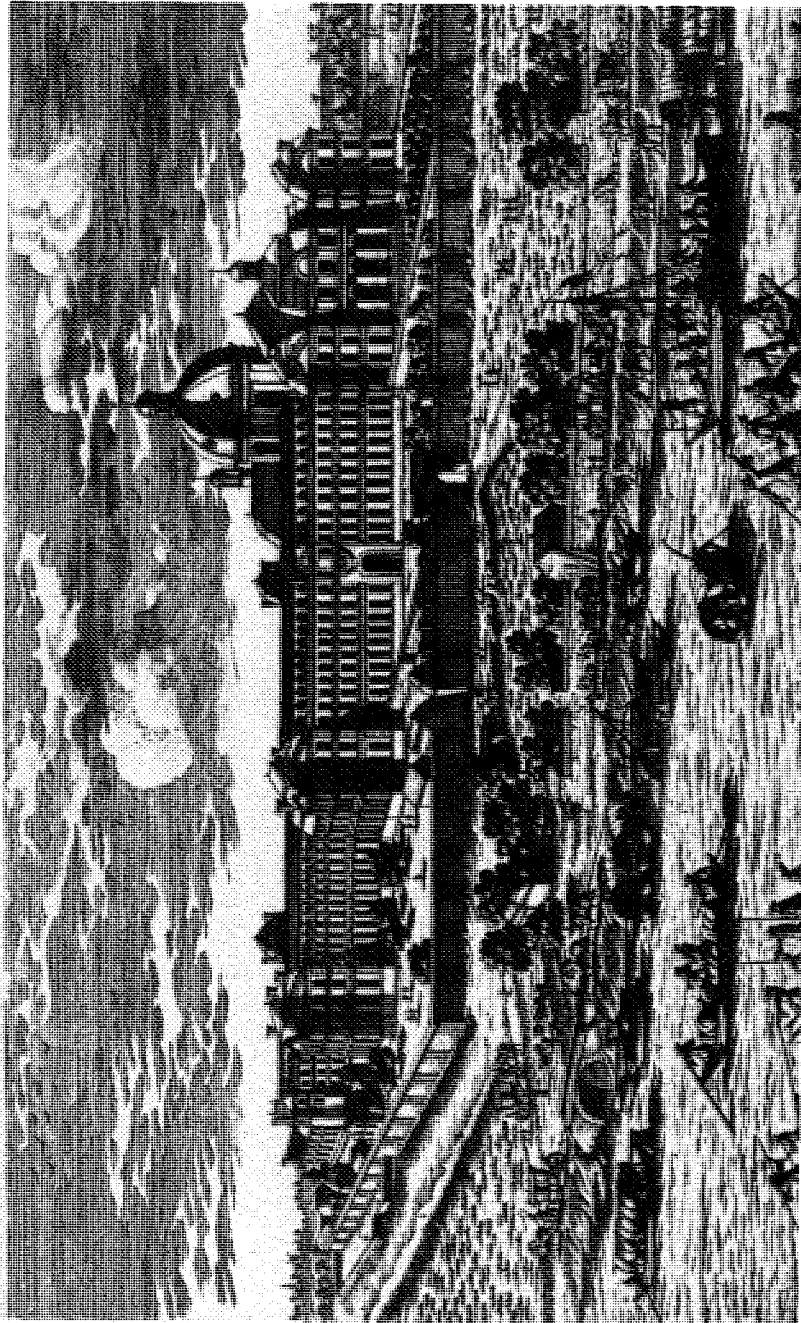


Abb. 2 Ein Platz zum Einsperren: die Salpêtrière

verzeichnet alphabetisch die Verhaftungen in seinem Revier und führt zahlreiche einschlägige Informationen an (Name, Vorname, Alter, Beruf, Adresse, Datum der Festnahme, die Behörde, die sie angeordnet hat, Grund der Festnahme, das Gefängnis, in das der Betreffende eingeliefert wurde). Von 2692 Verhafteten, die in diesem Register verzeichnet sind, wurden 1468, das heißt die Hälfte, auf königliche Order hin vorgenommen. Die anderen wurden aufgrund einer Polizeientscheidung verhaftet. Inspektor Poussot arbeitet also als unmittelbarer Vertreter des Königs, und das unterscheidet ihn grundsätzlich vom Kommissar. Er wird nicht auf eine Zivilklage hin tätig, sondern aufgrund königlicher Hinweise, die die Verfolgung und Festnahme verdächtiger Personen erlauben. Die Listen des Inspektors geben uns einen Einblick in die Befürchtungen der Monarchie und ihre rasche Handlungsweise.

Wenn man in dem Register blättert, die vielen Namen von Frauen und Männern liest, auf die so häufig vorkommenden Spitznamen achtet, die zugleich viel und wenig aussagen, zeichnet sich ganz automatisch ein Panorama ab: Etwa 3000 Personen sind in diesem Buch gestrandet, meist junge Leute, überwiegend fern der Hauptstadt geboren; Vertreter fast aller Berufsgruppen – mit Ausnahme der angesehensten – werden dort festgesetzt, nachdem sie ein Wanderleben, die Probleme der Saisonarbeit, die drückende Atmosphäre der Kneipen und des Schmuggels kennengelernt haben, wie auch die schnell geschlossenen Freundschaften mit anderen, die das Leben ebensowenig verwöhnt hatte und die gleichfalls das Verbrechen reizte. Schwindel und Schwarzmarktgeschäfte, auf die man hastig eingeht, wenn man es nötig hat, die Banden von Kumpanen, denen man sich bei Raubzügen anschließt, und die Freudenmädchen, die man mit dem eigenen Elend und mit den großen Plänen vertraut macht, die man als »schwerer Junge« hat. Gauner, das Militär, Bettler, Prostituierte, gelernte Diebe, Bandenführer und arme Teufel: Da sind sie versammelt und füllen die Spalten mit den vielen Stationen ihres Wanderlebens, das durch Festnahme und Haft plötzlich unterbrochen wurde. Übrigens ist das noch nicht das Ende ihrer Reise: Aus dem Gefängnis kann man fliehen, man wird freigelassen oder verlegt, eines Tages wieder aufgegriffen, oder man ist ewig auf Wanderschaft, »treibt sich in der Gegend herum«. Darin liegt die Paradoxie des Registers: Es liefert eine Momentaufnahme vom Leben der Leute, zugleich aber ergibt sich der Eindruck ununterbrochener Bewegung, ständiger

Zirkulation. Es handelt sich nicht nur um Nichtseßhafte, sondern die Informationen, die man manchmal über ihr Vorleben erhält, zeigen, in welchem Maße diese Menschen in Bewegung sind, flüchtig, hier und gleichzeitig anderswo; die Gaunerbanden, die man so klar erkennt, verstärken den Eindruck großer und kleiner Ortsveränderungen, des Flüchtigen und nicht Greifbaren. Hinter den sauberen Listen von Poussot entdeckt man das Auf und Ab der Straßenräuber und der armen Teufel, eine gewaltige Welle, die sich bricht und teilt, die anschwillt und zurückweicht oder stehenbleibt, um sich um so besser neu zu formieren.

Auch das Bild des in der Nacht überraschten Paris stellt sich uns dar: Durchsuchungen in möblierten Wohnungen, in Gasthäusern und Lasterhöhlen vermitteln einen Einblick in das Nachtleben. Der Inspektor kann überall eindringen, die Leute im Schlaf stören, sie bei der Liebe und in ihren Beziehungen überraschen, jeden nach dem Grund seines Tuns fragen. Er wartet mit Absicht die Stunden der Dunkelheit ab, um seine Beute zu fangen, in der Gewißheit, daß die Tageszeit und die Dunkelheit ihm Recht geben. Poussot führt uns gewissenhaft alle vor, die ihm in die Falle gegangen sind und die sich zweifellos naiverweise auf den Schutz der Nacht verließen. Hier gibt es keine Diebe, die auf das Geschrei der Leute hin festgenommen wurden, als sie auf dem Markt Hühner stahlen, Fleisch beim Metzger oder Weißzeug von den Leinen der Wäscherinnen; obwohl sich trotz allem Taschendiebe einschleichen, die in den Kirchen ertappt oder von Passanten angezeigt werden. Weit eher trifft man eine Menge Leute, die der Polizei oft bekannt sind, von ihr gesucht werden und auf die entweder Spitzel, die Geld brauchen, oder die übergeordneten Stellen aufmerksam machen. Nach Sonnenuntergang muß man sie nur noch an verbotenen Orten einsammeln, in Spielsälen oder Schenken, die noch nicht dichtgemacht haben, oder in den Schlafstätten, in möblierten Zimmern oder Gasthöfen – was gewiß dank der Gästebücher der Wirte und Besitzer gelingt, die von den Inspektoren streng überwacht werden und die außerdem kaum Hemmungen haben, bei einer solchen Gelegenheit die entsprechende Belohnung einzustecken.

Paris bei Nacht, wenn es in seinen zahllosen dunklen Schlupfwinkeln die »Kanaille« verbirgt, die gleichermaßen Angst einflößt und fasziniert: die Leute, deren Übeltaten immer von Ausschweifungen begleitet scheinen, die man wirklich kriminell nennen

kann, die tausendundein Versteck in der Hauptstadt kennen, um dort Komplizen, Beute und Pläne für neue Unternehmungen zu verbergen, und von denen die Bürger annehmen, daß sie absolut identisch mit dem Volk sind. Eine Art Kehrseite der Medaille, die alle polizeilichen Maßnahmen rechtfertigt, einschließlich der schmutzigsten. Hier ist ein Teil der Bevölkerung versammelt, dessen kriminelle Aktivität meist eine Lebensform darstellt, die nicht wirklich dem Paris am Morgen und am Nachmittag gleicht, dessen Echo beim Polizeikommissar wiederhallt.

Die 3000 von den Leuten des Inspektors Poussot Verhafteten zeigen wirklich jenes Paris, mit dem die herrschende Ordnung nichts zu tun haben will. Hinter den Festnahmen erkennt man den Willen der Polizei, an allen geheimen Orten der Hauptstadt präsent zu sein, die Entschlossenheit, im Namen des Königs auf allen Ebenen, auf der Straße wie in den Häusern, einzugreifen; wenn man andererseits bruchstückhaft erkennen kann, wie die Kleinkriminalität funktioniert, erahnt man, wie lächerlich ein solches Vorhaben sich ausnimmt. Verstohlen, immer in Bewegung und bereits organisiert: in Familienverbänden (oft ist die ganze Familie kriminell) oder gemäß einer bestimmten Ritualisierung der Geschlechterbeziehung – die Kriminalität scheint aus der Asche immer wieder aufzuerstehen. Die königlichen Ordern können diesem Volk nicht wirklich beikommen, und auch der Tod setzt ihrem Tun kein Ende.

Ebenso erlauben Verstöße gegen die militärische und kirchliche Disziplin die schnelle Festsetzung von meuternden Soldaten und von Geistlichen, die die üblichen Regeln nicht beachten. Die Zahl der auf diese Weise inhaftierten Kleriker ist sehr beeindruckend: Eine Studie von H. Debord\* erlaubt es, die Anzahl der Lettres de cachet gegen Geistliche in ganz Frankreich für die Jahre von 1741 bis 1775 auf 6000 zu schätzen (gegenüber 17000 bis 18000, die Laien betreffen). Selbst wenn dies nur Annäherungswerte sind, muß ihre Dimension unterstrichen werden.

Darüber hinaus darf man nicht vergessen, daß die königlichen Ordern noch andere Funktionen hatten, als jemanden einsperren zu lassen. Sie können auf ein Gerichtsurteil reagieren, um es zu vervollständigen, zu bestätigen oder zu verschärfen. Oft ist es das letzte Mittel des Generalleutnants der Polizei, des Diebstahls Ver-

\* Henri Debord, *Contribution à l'histoire des ordres du Roi au XVIII<sup>e</sup> siècle d'après les registres du secrétariat d'Etat à la Maison du Roi, 1741-1775*, Paris 1938.

dächtigt durch königliche Order im Gefängnis festzuhalten, wenn die ordentliche Gerichtsbarkeit sie mangels Beweises nicht verurteilen konnte. Das System der Lettres de cachet bietet nicht nur eine Alternative zum regulären Verfahren, sondern dringt auch in dieses ein, um es zu modifizieren, um es in gewisser Weise von innen her zu pervertieren.

### Die Anträge der Familien

Die Lettre de cachet in einer Familienangelegenheit unterscheidet sich nicht von einer anderen königlichen Order: Wie jede beliebige gesellschaftliche Gruppe schuldet die Familie dem König Transparenz. Öffentliche und private Sphäre durchdringen sich, wenn die Order notwendig wird: Die Familie ist der bevorzugte Ort, wo der private Friede eine bestimmte Form öffentlicher Ordnung schafft. Daher hat der König das Aufsichtsrecht über ihr Zusammenspiel und dessen Störungen.

Das System familiärer Repression, das sie ermöglicht, skizziert einen besonderen Bereich der gesellschaftlichen Organisation, wo es zu einem merkwürdigen Duell mit oft ungleichem Kräfteverhältnis zwischen Vertretern der Familienautorität und einem ihrer Mitglieder kommt. Die beiden Parteien treten sich nicht allein gegenüber: Sie beanspruchen jeweils ihr eigenes Netz sozialer Beziehungen und lassen die Betroffenen für sich aussagen. Die Lettre de cachet verankert die Strafe in einem Familiengeflecht, das selbst aus Beziehungen zu anderen besteht. Und das ist mit Sicherheit einer der ersten Aspekte, den es zu unterstreichen gilt: Die Lettre de cachet in einer Familienangelegenheit betrifft trotz der Bedeutung, die der Geheimhaltung zukommt, niemals nur eine Familie allein – was deutlich die notwendige Verknüpfung mit ihrem Umfeld und die Unmöglichkeit der Isolation zeigt, selbst wenn man diese anstrebt.

In Paris gibt es für Anträge auf Festsetzung aus familiären Gründen ein nur der Hauptstadt eigentümliches Verfahren: Die großen Familien richten ihre Klage (Bittschrift) direkt an den König oder an seinen Haushaltsminister. Die Bittschrift wird im Kabinett, in Anwesenheit des Königs, sorgfältig geprüft.

Die Leute aus dem Volk müssen ganz anders verfahren: Sie lassen ihre Bittschrift dem Generalleutnant der Polizei zukommen,

der sie in seiner Dienststelle prüfen läßt, die Untersuchung leitet und das Urteil fällt. Während der Ermittlungen wird notwendigerweise der Kommissar des Viertels über den Fall informiert, er überträgt die Untersuchungen einem Polizeinspektor. Die Leute aus dem Volk, bei denen die Nachbarn ein- und ausgehen und die in ein intensives städtisches Leben integriert sind, können sich dieser sozialen Kapillarität nicht entziehen. Das städtische Gefüge, die Nachbarn, der Kommissar, der Pfarrer, Kaufleute, Mieter, bilden einen Humus, ohne den sie nicht zu existieren vermögen. Wenn der Polizeileutnant über das Ergebnis der Ermittlungen unterrichtet worden ist, verfaßt er für den Minister einen detaillierten Bericht und wartet ab, bis der Staatssekretär die Order schickt.

So jedenfalls sieht die übliche Prozedur aus, wie sie unter Louis XIV. befolgt wurde; unter Louis XV. wird sie bald verbogen und beschleunigt. Oft verfassen die Generalleutnants nur sehr kurze Notizen und warten nicht einmal mehr die Antwort des Königs ab, sondern lassen in Eigenverantwortung die königliche Order vollstrecken.

Daß man den Antrag über den Generalleutnant der Polizei leiten muß, ist eine Besonderheit von Paris, die zugleich erklärt, warum man nicht klar zwischen einem regulären Urteil und einer königlichen Order unterscheiden kann, denn über beide entscheidet gewissermaßen die gleiche Person. Die Provinz kennt andere Verfahrensweisen: Im Languedoc zum Beispiel »stellt die Militärbehörde... die Ordnung in den Familien sicher, und da sie die Rechte des Adels schützt, gehen ihr die Klagen und Denunziationen aus dieser Klasse zu«. \* Sie ist auch für alle Bittschriften von Angehörigen anderer Schichten zuständig: Die Festsetzung aus Familiengründen ist kein Privileg der Aristokratie.

Mit der Lettre de cachet in Familiendingen wird zudem eine gesetzliche Regelung für die private Unterdrückung getroffen: Die Königsmacht autorisiert die Festsetzung dieser oder jener Person auf Antrag der Familie, übernimmt aber keinesfalls die Kosten dafür. Wenn man einen Angehörigen bestrafen will, ohne sich des gewöhnlichen, öffentlichen Justizapparats zu bedienen, muß man

\* Nicole Castan, *Justice et répression en Languedoc à l'époque des Lumières*, Paris 1980, S. 201. Vgl. auch die Ausführungen zu den Lettres de cachet bei J. Cl. Perrot, *Genèse d'une ville moderne: Caen au XVIII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1975. Siehe auch C. Quétel, *De par le Roy, essai sur les lettres de cachet*, Paris 1981.

einerseits eine Bitte an den König richten und ihn davon überzeugen, daß man in Not ist, damit er die offizielle Order zu gewähren bereit ist, andererseits muß man den König finanziell unterstützen, weil die Haftkosten nicht zu Lasten der königlichen Behörde gehen. Die Unterschrift auf der Order kostet Geld: Die Summe, die dem Bericht über das Unglück beigelegt ist, stellt ein gewichtiges Beweisstück dar.

Für die Zeitgenossen bedeutet dies eine althergebrachte Praxis, sie gehört zu den akzeptierten und gern in Anspruch genommenen Dienstleistungen der Regierung, was den Umfang der Dossiers über die einzelnen Fälle und den Nachdruck, mit dem die Bittschriften abgefaßt werden, erklärt. Dem Generalleutnant der Polizei zu schreiben, um ihn über die unerträglichen Zustände zu informieren, die in der Familie herrschen, ist ein Abenteuer im wahrsten Sinne des Wortes, vor allem wenn man den unteren Schichten angehört. Zuerst muß man einen Schreiber aufsuchen, der Seiner Majestät in gehöriger, respektvoller Form alle Details eines stürmischen, konfliktgeladenen Alltagslebens schildert. Bei der Lektüre der Dossiers staunt man über die Fülle häuslicher Details und den gewaltigen Papierkrieg, der durch privates Unheil, das eigentlich in den Bereich der Intimität und in das Dunkel der familiären Beziehungen gehört, ausgelöst wird. Der Bittschrift werden die Aussagen der Nachbarn beigegeben: Manchmal unterschreiben sie und nennen nur ihren Beruf, in anderen Fällen setzen sie selbst ein Schreiben auf und erzählen in ihren eigenen Worten, was sie gesehen, erfahren und gehört haben. Entferntere Familienmitglieder, der Schankwirt an der Ecke, der Kolonialwarenhändler im Erdgeschoß, andere Hausbewohner sind am häufigsten vertreten. Um der Bittschrift mehr Nachdruck zu verleihen, sollte man den Pfarrer, der großen Einfluß im Viertel hat überzeugen, und den Hauptmieter\*, diesen gefürchteten, gehassten und verehrten Gewährsmann der Pariser Wohnhäuser.

Wenn es darum geht, einen Jugendlichen einsperren zu lassen dessen Vater tot oder nicht erreichbar ist, kann die Mutter den Antrag stellen. Sie tut sich in diesen Fällen mit ihren Angehörigen zusammen, weil die »Meinung der Verwandten« ihrem Schritt mehr Gewicht verleiht. Die Bittschrift wird von einem Sekretär des Generalleutnants der Polizei in Empfang genommen, der sie

\* Der Hauptmieter mietete vom Besitzer ein ganzes Haus, dessen Wohnungen er dann untervermietete. (Anmerkung der Übersetzer)

an einen Kommissar und den Polizeiinspektor des Viertels weiterleitet, »um die Fakten zu überprüfen und Bericht zu erstatten«. Normalerweise sollen beide getrennt ermitteln, in der Praxis jedoch geht einer der Sache nach und verfaßt eine Stellungnahme zu der Bittschrift, die der andere schließlich kommentiert. Die Zeugen, Nachbarn und Unterzeichner werden vom Inspektor vernommen, dann erstattet der Kommissar dem Generalleutnant der Polizei Bericht. Je nach dem Fall und der Person des Kommissars fällt dieser Bericht mehr oder weniger ausführlich aus. Der Leutnant muß daraufhin seine eigene Stellungnahme abfassen und dem Sekretär des Königs schicken. Dies ist oft reine Formsache: Manchmal wartet er die Antwort nicht einmal ab, um die angeordnete Festsetzung vornehmen zu lassen.

#### 1728–1758: Eine exemplarische Untersuchung

Die aufmerksame Durchsicht der Archive der Bastille, wo die soeben besprochenen Dokumente lagern, zeigt, daß sie lückenhaft sind. Einerseits findet man vor etwa 1720 ziemlich wenige Anträge von Familien auf Festsetzung. Andererseits sind sie auch für die Zeit nach 1760 sehr selten.

Allerdings müssen diese beiden Tatsachen unterschiedlich erklärt werden. Am Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts nehmen politische und religiöse Angelegenheiten in den erhaltenen königlichen Ordnern die erste Stelle ein: Fälle von Besitzenen und Jansenisten, Spionageaffären und die Aktivität ausländischer Agenten, von Horoskopstellern, Sehern, Scharlatanen und unruhigen Geistern. Lenoir, Generalleutnant der Polizei, scheint zu bestätigen, daß die Lettres de cachet damals vor allem in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse und selten nur in Familiensachen Anwendung fanden – wenn man dem Zeugnis seiner Aufzeichnungen aus der Zeit nach seiner Entlassung glauben darf, die in der Stadtbibliothek von Orléans aufbewahrt werden:

»Die ersten königlichen Ordnern, die man Lettres de cachet in Familienangelegenheiten nannte, gehen auf die Amtszeit von Herrn d'Argenson zurück. Zur Zeit von Herrn Berryer, und vor allem von Herrn de Sartine, wie auch in der meinigen, fanden sie häufiger Anwendung. Damals galt das Prinzip, daß die Schande eines einzelnen auf seine Familie zurückfällt, daher kamen Regierung und politische Organe den Verwandten zu Hilfe,

die mit Recht fürchten mußten, entehrt zu werden. Diese Maßnahme ist in einer großen Stadt wie Paris notwendig, wo die Jugend Gefahr läuft, auf jede mögliche Art verdorben zu werden.«\*

In den Jahren nach 1750 ist also ein realer Zuwachs der Anträge auf Festsetzung aus familiären Gründen zu verzeichnen. Dagegen ist ihr fast völliges Verschwinden aus den Archiven der Bastille nach 1760 schwerer zu erklären. Es ist bekannt, daß in den letzten Regierungsjahren von Louis XV. Sartine und sogar Lenoir, trotz seiner von ihm als »restriktiver« bezeichneten Praxis, im Ruf standen, dieses Verfahren großzügig gehandhabt zu haben. Schrieb nicht Lenoir selbst: »Nur in wenigen Pariser Familien findet man keinen, der innerhalb von zehn oder zwölf Jahren nie genötigt gewesen wäre, die Hilfe der allgemeinen Polizeibehörde dieser Stadt in einer Sache in Anspruch zu nehmen, die seine Ehre angeht.« Und als Breteuil 1784 seine berühmte Verfügung zur Eindämmung dieser Praxis erließ, wurde offensichtlich, daß sie zu dieser Zeit noch keineswegs außer Gebrauch gekommen war. Nach 1760 wurden also immer noch Bittschriften von Familien eingereicht; trotzdem findet man keine Spur von ihnen in den Archiven der Bastille. Daraus muß man schließen, daß die Anträge und Dossiers in diesen Jahren in anderer Form archiviert wurden; sie mögen im Lauf der Zeit vernichtet oder in alle Winde zerstreut worden sein.

Uns stand also eine reichhaltige Dokumentation für die Zeit von 1720 bis 1760 zur Verfügung (was natürlich nicht bedeutet, daß wir aus diesen 40 Jahren alle Bittschriften von Pariser Familien hätten). Wir haben uns für zwei Daten zu Anfang und zu Ende dieser Periode entschieden, 1728 und 1758, deren Abstand die 30 Jahre, die zwei Generationen voneinander trennt, ausmacht. Natürlich fällt das Jahr 1758 mit der kurzen Amtszeit des Polizeileutnants Bertin de Bellisle zusammen, aber die Überprüfung der Jahre 1756 und 1760 zeigt, daß seine Amtsführung in dieser Hinsicht keine Besonderheiten aufwies. Die Dokumente aus den beiden Jahren 1728 und 1758 sind verhältnismäßig zahlreich, sie stimmen in ihren Grundzügen hinreichend überein und wiederholen sich zugegebenermaßen oft genug, so daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, es handele sich um ein repräsentatives

\* Stadtbibliothek Orléans, Fonds Lenoir, Hs. 1423, f° 21: Sicherheitspolizei. Es sei daran erinnert, daß Marc René d'Argenson von 1697 bis 1718 Generalleutnant der Polizei war; Berryer von 1747 bis 1757; Sartine von 1759 bis 1774.

Corpus (auch wenn eine statistische Auswertung nicht möglich ist).

Die Durchsicht der Jahre 1728 und 1758 ergibt, daß jeweils 168 bzw. 74 Anträge von Familien auf Festsetzung vorliegen; für die Jahre 1756 und 1760 findet man 67 bzw. 76 Dossiers über Fälle dieser Art, also ungefähr ein Fünftel aller Anträge auf Festsetzung. Auch wenn die Zahlen problematisch, ungenau und zweifellos von der zeitgenössischen Realität weit entfernt sind, kann man sich von ihnen ausgehend in die Dossiers vertiefen und mit jedem neuen Fall die dünnen Fäden einer Familiengeschichte wiederfinden, solcher Familien, die den Beschluß gefaßt hatten, sich dem König in ihrer Zerrissenheit zu präsentieren und dabei zugleich eine Intimität preiszugeben, in der sich Tragisches und Lächerliches ständig vermischen.

I.  
Streit zwischen Eheleuten

## Wie man dem Unglück ein Ende macht

Anträge gegen Ehegatten gibt es weniger als Eingaben von Eltern; sie machen nur ein Drittel der Familienanträge aus, dennoch stellen sie überraschende und aussagekräftige, wenn auch manchmal schwer faßbare Dokumente dar. Es ist unmittelbar einsichtig, daß sie selbstverständlich Fallstricke enthalten, denen die Analyse ausweichen und die sie zugleich nutzbar machen muß. Wenn eine Ehefrau ihren Gatten einsperren lassen will, muß sie den König von ihrer schrecklichen Lage überzeugen und zugleich zwingende und endgültige Argumente vorbringen. Ein Ehemann muß ebenso verfahren, wenn er zu dem Schluß kommt, daß eine königliche Order gegen seine Frau angebracht ist. Indem man zugleich sich und den anderen auf eine bestimmte Weise in Szene setzt, tritt die Unmöglichkeit des Zusammenlebens deutlich zutage: Diese Darstellung wird sodann vom Generalleutnant der Polizei, den Kommissaren und Inspektoren geprüft; auf ihre Angaben hin wird die königliche Order unterzeichnet. Einiges steht auf dem Spiel, man zeigt seinen Partner nicht wegen Kleinigkeiten an. Die Worte, die man wählt, die Situationen, die man beschreibt, die Anklagen, die man vorbringt, können der Wahrheit entsprechen (im übrigen ist es der Zweck der Untersuchung, das zu überprüfen); sie führen ebenfalls vor, was man im Zusammenleben eines Paares nicht hinzunehmen braucht, und in diesem Sinn stellen sie Normen auf, außerhalb derer ein gemeinsames Leben nicht mehr möglich ist; sie entwerfen *e contrario* – gleichgültig, ob ausgehend von der alltäglichen Wirklichkeit oder von einer Lüge, die überzeugen soll – ausdrucksstarke Gemälde des Ehelebens.

Hinter den Wörtern verbirgt sich (sogar über den Beweis der faktischen Richtigkeit hinaus) eine Kollektiverwartung: Nachbarn, Pfarrer, Familien, Ehemänner und -frauen, die geprägt sind durch ihre gesellschaftliche und politische Stellung sowie durch ihre gegenseitigen Abhängigkeiten, sondern eine Art Archetyp dessen ab, was das Familienleben nicht sein soll. Davon ausgehend entsteht ein Konsens, und das Gesuch an den König bekommt notwendigerweise eine dunkle Färbung der Enttäuschung und der Bitterkeit. Als mein Ehemann mußte er . . . , als meine Frau sollte sie . . . Nichts davon hat er oder sie getan, ganz im Gegenteil.

Jedenfalls bedient sie sich ebenso wie er der Möglichkeit, die die Lettre de cachet darstellt: Wenn man alle untersuchten Jahre zusammennimmt, zeigen die Zahlen sogar, daß Frauen ein bißchen häufiger als Männer die Festsetzung ihrer Partner fordern.\* Auch wenn man der sehr geringen Differenz angesichts der lückenhaften Quellen und der niedrigen absoluten Zahlen kaum Bedeutung beimessen darf, gilt es die Wechselseitigkeit hervorzuheben, mit der diese Maßnahme getroffen werden kann. Es ist nicht unwichtig, gegen alle Erwartung und der vorgefaßten Meinung zum Trotz zeigen zu können, daß Mann und Frau an diesem Ort möglicher Unterdrückung gleich sind. Gleich auch hinsichtlich der Entscheidung des Königs.\*\* Die Erwartung, die eine Frau in die Partnerschaft setzt, ist ebenso wichtig wie die des Mannes, und ihrer Enttäuschung wird auf die gleiche Weise Rechnung getragen. Man muß sich nur die Frage nach den inhaltlichen Unterschieden zwischen den jeweiligen Erwartungen stellen: Gibt es welche, und wenn ja, wie sehen sie aus?

Ungeachtet der beschriebenen Gleichheit gilt es von vornherein, die Bedeutsamkeit eines solchen Schrittes zu betonen. Ein Antrag, den Partner einsperren zu lassen, ist eine folgenschwere Handlung, die niemals leichtfertig eingeleitet wird und nur als verzweifelter, äußerstes Mittel nach zahlreichen Versöhnungsversuchen oder Initiativen jeglicher Art bei den Nachbarn und vor dem Polizeikommissar in Betracht kommt. Niemals schickt einer der Gatten unmittelbar nach der Hochzeit sein Gesuch an den König, sondern stets nach einer langen Zeit des Zusammenlebens. Im Durchschnitt wird der Antrag nach zwölf Ehejahren gestellt\*\*\*, zu dem Zeitpunkt, so sieht es aus, da das Schiff sinkt, da alle Hoffnungen endgültig zunichte geworden sind, da das Leben, das schon schwierig war, unwiderruflich gescheitert zu sein scheint. Künftig richtet sich die einzige Hoffnung auf die Tren-

\* Exemplarisch untersucht wurden, wie oben ausgeführt, die Jahre 1728, 1756, 1758 und 1760.

\*\* Festzuhalten ist, daß insgesamt (Anträge auf Festsetzung, die von Eltern und von Ehegatten gestellt wurden) nur wenig mehr Männer als Frauen eingesperrt wurden: 195 Männer gegenüber 181 Frauen.

\*\*\* Für 1728 liegt die durchschnittliche Dauer der Ehe zum Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, bei 13 Jahren.

Für 1756: 14 Jahre.

Für 1758: 13 Jahre.

Für 1760: 11 Jahre.

nung, die man entweder für immer oder in der Absicht anstrebt, den anderen zu Reue und Verzeihung zu bewegen. Die Alternative ist folgende: entweder nie mehr mit diesem Partner zusammenleben, der die Ursache allen Übels und Unglücks ist, oder damit rechnen, daß ihm eine Bestrafung den Wunsch eingibt, sein Verhalten zu ändern.

Da sie schon lange zusammenleben, bis sie sich schließlich an den König wenden, um ihrer Not ein Ende zu machen, haben sie mit Sicherheit viel zu sagen. Ihr Leben besteht aus Streit und Unzufriedenheit, mit Geburten, Krankheiten, Schicksalsschlägen, Konkursen und ehelicher Untreue als Einschnitten; es ist voller Ereignisse, überladen mit schmerzlichen Umständen, Gewalttaten und Leidenschaften. Sie haben dem Schreiber so viel zu sagen, dem Generalleutnant der Polizei so viel zu schreiben, daß sie kein Detail vergessen – ihr Unglück dauert eben nicht erst seit gestern. Um so mehr fällt ihre Diskretion auf: Obwohl die Texte Beschwerden häufen, schwerste Vorwürfe vorbringen, Niederträchtigkeiten bloßstellen, Mißhandlungen und Gaunereien anzeigen, bleiben sie doch durch eine gewisse Zurückhaltung gekennzeichnet. Schändlichkeit und Lasterhaftigkeit – freilich müßte man zu definieren versuchen, was damit gemeint ist – werden ans Licht gebracht, manchmal mit allen Details und Beweisen, aber ohne je etwas von der wahren, beispielsweise der sexuellen, Intimität des Paares zu enthüllen. Das ist ein verbotener Bereich, den nicht einmal die Anklage, die Wut, der Untergang freisetzen. Manche erklären übrigens ausdrücklich, daß sie nicht mehr sagen können, als handelte es sich um ein äußerst wichtiges Geheimnis, das nicht bis zum König dringen sollte. Ein Geheimnis, oder vielleicht der Ausdruck der Ehrfurcht vor der Institution Ehe, die verbietet, daß man seinen Gatten oder seine Gattin nackt ausliefert.

»Die Bittstellerin kann nicht mehr darüber sagen, weil sie die Ehefrau dieses Menschen ist«, schreibt Marie Millet\*, Frau von François Dubois, genannt Gilbert, Schneider, 62 Jahre alt, »aber sie hat allen Grund, für sich und ihre Kinder zu fürchten, sowohl um ihre Ehre wie auch um ihr Leben.« Oder eine andere: »Ich könnte mehr sagen, aber er ist trotz allem mein Mann«; wohingegen die Frau von Masson sich entschuldigt, ihren Mann François anzuklagen: »Die Bittstellerin hätte über alle Verirrungen ihres

\* Ars., Arch. Bastille, Hs. 11994, f° 74 (1758).

Mannes Schweigen bewahrt, die ihr nur zum Nachteil gereichen...«\*, und sie enthüllt dadurch, wie auch die Anklägerin durch ihre eigenen Beschuldigungen beschmutzt wird.

Die Männer verbreiten sich ebensowenig über zu intime Details aus ihrem Eheleben, aber sie empfinden nicht das Bedürfnis, auf das Gesetz des Schweigens zu verweisen. Nur bei den Frauen findet man so etwas wie eine Verpflichtung zur Scham, die ihnen nicht erlaubt, sämtliche Fakten zu enthüllen; vielleicht ist das ein bevorzugtes Mittel anzudeuten, daß sie als unglückliche Ehefrauen außerdem unter der sexuellen Dominanz ihrer Männer stehen und daß sie darüber noch mehr sagen könnten, wenn es schicklich wäre.

Ist es im übrigen nicht auch diese Scham von Männern und Frauen, die bereits beide Geschlechter daran gehindert hat, sich an ein ordentliches Gericht zu wenden? Die Justiz ist kompromittierend, während das Geheimnis, das man dem König anvertraut, gewahrt bleibt und keine Schande macht. Man zerrt den Ehegatten nicht vor ein Gericht, denn das wäre anstößig; genau das bringt Alexandre Bonhomme, Dekorateur bei Herrn Delache, zum Ausdruck, als er erfährt, daß seine Frau Marie Pagez im Grand Châtelet inhaftiert ist:

»Aber wie überrascht war der Bittsteller, als der Polizeiinspektor sie dem Kommissar Le Blanc vorführte, der sie ins Grand Châtelet bringen ließ, damit sie wegen des angeblichen Diebstahls vor Gericht gestellt würde: So machte er den Bittsteller zum Denunzianten an seiner Frau, was man sich von einem Ehemann nicht ohne weiteres vorstellen kann.«\*\*

Trotz dieser Ablehnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der ordinären Straftat im Gefängnis des Petit oder des Grand Châtelet, die ein Prozeß zur Folge haben kann, ist es unmöglich, die beiden Bereiche der Justiz und der Lettre de cachet durchgehend voneinander zu trennen. Viele Bittschriften bestätigen, daß man beide Formen unmöglich scharf voneinander abgrenzen kann: Oft haben die Ehemänner oder -frauen schon beim Kommissar ihres Viertels Klage geführt. Nicht immer handelt es sich um ordnungsgemäß abgefaßte Klageschriften, aber sie sind zum Kommissar gegangen und haben ihn über die Vorgänge bei sich zu Hause unterrichtet. Der Kommissar hat es in seinem Register, seiner Agenda oder seinem Notizbuch vermerkt (zu finden in den Archi-

\* Ars., Arch. Bastille, Hs. 12083 (1760).

\*\* Ars., Arch. Bastille, Hs. 11988, f° 274 (1758).

ves nationales, Abteilung Archiv der Kommissare des Châtelet), manchmal hat er daraufhin den Ehegatten vorgeladen, hat ihn »verwarnt«, kurz, ihn aufgefordert, sich in Zukunft anders zu verhalten, oder hat wie ein Vater geschimpft und gedroht. Nichts hat geholfen; später ist der Partner mit den gleichen Sorgen und Nöten wiedergekommen, unschlüssig darüber, ob er den anderen ins Gefängnis bringen oder ihn unter der Bedingung, daß er sich bessert, bei sich behalten soll. Manchmal wird wirklich eine Straftat verübt, ein Diebstahl, ein Betrug, eine Gaunerei, und der Kerl verschwindet für dieses Mal im Gefängnis. Dann wird er entlassen, und das Leben geht weiter, bis eines Tages das Band reißt; es hat alles zu lange gedauert, was erträglich war, ist es nicht mehr, das Maß ist voll. Man wendet sich an den König, der allein in seiner unumschränkten Macht das ganze Problem zu lösen vermag, weil er zugleich strafen kann, ohne zu entehren, und eine Gunst zu gewähren vermag, die eine Art gesellschaftliches Gewicht verleiht.

Und sogar wenn der Antragsteller nicht mehrmals bei der Justiz vorspricht, bleibt der Polizeikommissar im Zentrum des Verfahrens\*, durch das jemand auf königliche Order eingesperrt wird, weil der Generalleutnant der Polizei ihn mit der Untersuchung beauftragt: So werden »Tatsachenfeststellungen« vorgenommen, die zum Teil ins Dossier eingehen.\*\*

So wie man um die Gunst des Königs bitten muß, muß man sie auch bezahlen, oder eher noch um sie feilschen. Die Bittschriften, die oft von einfachen Leuten eingereicht werden, die manchmal kaum genug zum Leben haben, handeln um den Preis, wobei sie Mitleid erheischen und auf das beträchtliche Opfer verweisen, das sie zu bringen bereit sind. Aus eigenem Antrieb bieten sie nur 100 bis 150 Livres jährlich an, also sehr wenig, so daß ihr Partner gute Aussichten hat, die furchtbaren Lebensbedingungen im Hospital Bicêtre und in der Salpêtrière kennenzulernen, nicht aber die Be-

\* Das trifft übrigens nur für Paris zu, wie wir weiter oben schon hervorgehoben haben.

\*\* Register solcher Tatsachenfeststellungen finden sich im Archiv der Polizeipräfektur (zum Beispiel AB 405) und in der Bibliothèque de l' Arsenal (so das Register des Polizeiinspektors Sarraire).

Fr. *éclaircissement*, wörtlich »Klärung, Erläuterung«, wird hier mit »Tatsachenfeststellung« übersetzt; weiter unten (S. 46), wo die Möglichkeiten zu Wortspielen genutzt werden, kann nur »Klärungen« verwendet werden. (Anmerkung der Übersetzer)

quemlichkeiten gewisser Klöster. Sperren Sie ihn bitte ein, aber vor allem möglichst billig: Das ist der Tenor des schriftlichen Gesuchs, der Aussagen und der übrigen Initiativen.

### Der gebrochene Vertrag

Nun muß man sich allerdings klarmachen, worin die Unerträglichkeit des Ehelebens besteht und was es bedeutet, wenn ein Paar nicht länger bestehen kann, weil einer der Partner nichts taugt. Wie sieht der unwürdige Partner aus, wenn er nichts taugt, und welche ideale Erwartung hat er nicht erfüllt? Die Lektüre der Bittschrift läßt das Ausmaß des Unerträglichen ahnen; eine genaue, wiederholte Lektüre, die auf jedes Wort, aufs kleinste Detail, auf die Schilderung und die Wechselbeziehung der Situation achtet. Was also bringen die Eheleute zur Sprache, wenn sie den anderen einsperren lassen wollen: ihr Verhältnis, das Betragen des anderen, seine Beziehung zur Familie, zu seiner Arbeit, zu den Nachbarn und die Auswirkungen, die all das auf die wirtschaftliche Situation des Paares hat. So werden Wertsysteme, die sich überschneiden, und ihre jeweilige Bedeutung erkennbar. Die Oberfläche des Paares wird langsam sichtbar; die Konturen, die bei der ersten Lektüre noch verschwommen waren, zeichnen sich schärfer ab; das Bild wird klar und farbig. Wenn auch Zweifel bleiben, wenn es auch noch Unklarheiten und Fragen gibt, kann man andererseits doch gewisse eindeutige Aussagen machen.

Männer und Frauen haben gleichermaßen die allgemeine Erwartung, daß ein Paar ein gewisses wirtschaftliches Gleichgewicht erreichen soll, wofür beide Partner verantwortlich sind. Zwei Drittel der Bittschriften enthalten Klagen sowohl über das persönliche Verhalten des Ehegatten, über seine Trunksucht oder Lasterhaftigkeit, wie auch über sein Verhalten in wirtschaftlichen Dingen, wobei oft beides miteinander verknüpft wird. Sie zeigen gleichzeitig und unterschiedslos den Niedergang des Hausstands und die Dummheiten des Partners an; sie führen gleichzeitig Verschwendung des Besitzes und ehebrecherische Beziehungen ins Feld. Vom gemeinsamen Leben erwartet man offensichtlich einen gesicherten wirtschaftlichen Status, der weder die Vergeudung des ererbten Vermögens noch den erzwungenen Abstieg in der gesellschaftlichen Hierarchie tolerieren muß. Oft beschuldigt man den

anderen, er hätte einen gezwungen, Bedienter oder Laufbursche zu werden, während man vorher Goldschmied mit einem eigenen Laden oder Schneider war. »Die Sachen verkaufen, das Geschäft ruinieren« sind schwerwiegende Vorwürfe, denen die Autoritäten Beachtung schenken müssen. Hinzuzufügen ist sogar, daß die Hoffnungen des Paares über die bloße wirtschaftliche Stabilität hinausgehen: Viele Bittschriften verweisen darauf, daß der Besitz nicht vermehrt wurde und daß das untragbar ist. Von einer Ehe darf man im Lauf der Jahre auch einen gewissen wirtschaftlichen Aufstieg erwarten. Irgend jemand muß schuld sein, wenn er ausbleibt.

Nur ein Drittel der Bittschriften verweist allein auf das persönliche Fehlverhalten des anderen, ohne ein Wort über die wirtschaftliche Situation zu verlieren. Für die große Mehrheit ist es vielleicht möglich, einen Alkoholiker als Partner zu ertragen, solange man sich trotzdem wirtschaftlich behaupten kann – vorausgesetzt, daß die Trunksucht keinen Skandal verursacht, was ein anderes Problem darstellt. Wohlgemerkt, in den meisten Fällen wird darauf hingewiesen, daß zwischen häufigen Besuchen in Schenken und dem Verkauf des Hausrats ein Verhältnis von Ursache und Wirkung besteht, was im übrigen der Grund ist, jemanden einsperren zu lassen: Damit dem unaufhaltsamen Abstieg ins Elend oder ins Bettlerdasein Einhalt geboten wird, muß man den Verantwortlichen festsetzen, der den anderen daran hindert, in seinen Geschäften Erfolg zu haben. Man darf nicht vergessen, daß die Leute nicht vermögend und in wirtschaftlicher Hinsicht sehr anfällig sind und daß der geringste Verlust sie vollkommen ins Elend stürzen kann. Es braucht nur wenig, um diese instabile wirtschaftliche Ordnung zu zerstören, und die Bittschriften erwecken oft den Eindruck, es würden unsichere Schwimmer beschrieben, denen von der nächsten Woge Gefahr droht.

Die so häufige Verknüpfung zwischen Elementen des wirtschaftlichen Lebens und solchen des persönlichen Verhaltens zeigt, in wie starkem Maße die eheliche Bindung auch einen »Raum« darstellt.\* Sie ist ebenso der Raum der Existenzgründung wie der sexuellen und affektiven Verständigung. Die Räume des Körpers, des Herzens und der gesellschaftlichen Stellung lassen sich nicht so leicht trennen: Das Paar stellt eine Verbindung dieser

\* Im Deutschen nicht nachzuahmendes Wortspiel: *lien* (Bindung) – *lieu* (Raum). (Anmerkung der Übersetzer)

Sphären, die Erwartung ihrer Harmonisierung und die Gewißheit dar, daß sie unmittelbar voneinander abhängig sind. In den vielen Ratgebern für die Partnerwahl und den Ehehandbüchern, die die Kolportage-Literatur verbreitet, seit sie im 18. Jahrhundert die Städte und das Land überflutet, kommt dieses Thema besonders häufig vor.\* Eintracht zwischen den Ehegatten setzt wirtschaftliches Gleichgewicht beider Teile voraus; es ist nicht schlecht, wenn der Mann etwas mehr hat als die Frau, denn beide müssen zusammenwirken, um das gemeinsame Vermögen zu vermehren. Daß das Paar auch einen wirtschaftlichen Raum darstellt, sogar bei den Ärmsten, bedeutet natürlich nicht, daß Liebe und Zuneigung ausgeschlossen sind. Sie siedeln sich meist in diesem Raum an und schaffen im Herzen täglich intensive und emotionale, zerbrechliche und zarte Verknüpfungen, die Verbindungen herstellen zwischen Äußerlichkeiten, Gewinn, Achtung, Ehre und Einvernehmen. Die Ehe findet in Termini der Hoffnung ihren Ausdruck: Glück und Wohlergehen vermischen sich, um eine gute Verbindung zu schaffen. Wenn der wirtschaftliche Vertrag zwischen Eheleuten zerbricht, kündigt sich das Ende an.

Harmonie und Ehrbarkeit gewährleisten meist eine hinreichende wirtschaftliche Stabilität, auch wenn sie oft bedroht ist. Aber die Gefahr soll wenigstens nicht von einem der Partner ausgehen, und in den Bittschriften findet man eindeutige Details. Bestimmte Toleranzschwellen dürfen anscheinend nicht überschritten werden: die Mitgift der Ehefrau vergeuden, den Arbeitslohn des Partners zum Verprassen an sich bringen, Eigentum des anderen ohne dessen Wissen verkaufen, um den Erlös zu vertrinken oder zu verjubeln. Inmitten all dieser Liederlichkeit erweist sich eine Situation als noch unerträglicher als all die anderen, und ihre bloße Beschreibung scheint ausreichend, um die königliche Order zu erwirken: die Weggabe des Bettes: »Er hat sogar sein Bett verkauft, er hat alles verkauft bis hin zum Bett seiner Kinder, sie hat sogar mein Bett mitgenommen.« Unerlässliches\*\* und einzigartiges Möbelstück; wenn man nichts hat, besitzt man doch wenigstens ein Bett, dessen symbolische Funktion nicht überse-

\* A. Farge, *Le Miroir des femmes*, Paris 1982, S. 70.

\*\* Die Listen, in denen bei Todesfällen der Hausrat eines Verstorbenen registriert wird, wie auch die Eheverträge einfacher Leute machen seine Bedeutung deutlich. Vgl. die Magisterarbeit von B. Oriol, *Les maîtresses lingères et les marchandes couturières à Paris au XVIII<sup>e</sup> siècle*, Université de Paris VII 1980.

hen werden darf; sein heimlicher Verkauf stellt die Abkehr vom Zusammenleben oder einen erbärmlichen Betrug an den Kindern dar. Wenn einer das Bett verkauft, ist das nicht wieder gutzumachen, und dieser Fehler muß bestraft werden. Natürlich gilt es zu unterstreichen, daß der Verlust des Bettes ebensosehr ein wirtschaftliches Defizit wie den Entzug des Raums der Sexualität bedeutet...

Maßlosigkeit, Exzesse, Ausschweifungen, unsittliches Verhalten, diese Bezeichnungen skandieren die Texte, ohne daß jedesmal weiter präzisiert würde. Als ob sie jeweils untereinander austauschbar wären, als ob sie sich selbst genügten, um offiziell die Schande des anderen bekannt zu machen. Trotzdem beziehen sich diese Wörter auf ganz bestimmte Situationen, dank derer sich ein bestimmtes Profil der Ausschweifung oder des unsittlichen Verhaltens abzeichnet. Unsittlich verhält sich alles in allem der oder die, welche(r) sich anderen Dingen »widmet« als seiner Arbeit, seinem Zuhause oder der Mehrung seines Vermögens. Er oder sie geht ins Wirtshaus, er kommt nur noch von Zeit zu Zeit nach Hause, sie treibt sich mit Soldaten herum, er läßt sich auf Gaunereien ein oder wechselt zu oft seinen Arbeitsplatz, sie hat Umgang mit liederlichen Frauen. Alle diese verschiedenen Exzesse haben das eine gemeinsam, daß sie außerhalb der traditionellen Geographie der Räume von Arbeit und Familie begangen werden. In einem Leben, das schon gekennzeichnet ist durch Unstetigkeit, durch die Suche nach Arbeit und Wohnung, das durchzogen ist von Rastlosigkeit und langen Fußmärschen in der Hauptstadt, bei Tag wie bei Nacht, bedeutet Sittenlosigkeit eine zusätzliche Steigerung der unvermeidlichen Unstetigkeit; sie fügt gewissermaßen zu den gewöhnlichen Perioden des Verschwundenseins Verschwinden aus niedrigen Beweggründen hinzu; dadurch zerstreuen sich die Bewohner noch mehr, derart, daß die komplizierte Route ihrer gewöhnlichen Ortsveränderungen in spektakulärer Weise gesprengt wird. Die Sittenlosigkeit ist notwendigerweise mit einer nochmals unterschiedlichen Ausnutzung der Räume verbunden, sie zerstört deren problematische Zusammenhänge.

## Die Ausschweifung: männliche Räume, weibliche Räume

Auf den ersten Blick zeichnet sich keine sehr klare Unterscheidung zwischen weiblichem und männlichem Fehlverhalten ab: Die Bittschriften scheinen für die beiden Geschlechter in etwa die gleichen Kritikpunkte zu enthalten. Trunksucht, Verschwendung, Ausschweifung kommen ebenso bei Männern wie bei Frauen vor. Es ist nicht einmal festzustellen, daß die Ehefrau besonders nachdrücklich auf die Trägheit ihres Mannes hinweist, als ob die männliche und die weibliche Arbeit beide die gleiche Bedeutung hätten und als ob der Mann sich nicht mehr über seinen Beruf definierte als die Frau. Die Trägheit ist ein Laster, das beide Geschlechter gemeinsam haben, was normal ist, da das Paar auch eine Arbeitsgemeinschaft von zwei Personen darstellt. Trunksucht ist nicht ein spezifisch männliches Laster; Frauen und Männer beschuldigen sich gegenseitig dieses Fehlers. Wein und Schnaps als Genossen des Elends erschweren die ehelichen Beziehungen, zerstören die Harmonie, lassen Vertrauen nicht aufkommen, bringen alle Arten von wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit sich. Sie stellen eine Geißel dar, die alle in Hinblick auf mögliche wirtschaftliche Stabilität unternommenen Anstrengungen zunichte macht.

In diese Skizze einer Typologie des sittenlosen Verhaltens, die Frau und Mann fast ohne weitere Differenzierungen nebeneinanderstellen könnte, gehen dennoch bemerkenswerte Unterschiede und Kontraste ein. Sie lassen um so deutlicher die männlichen und weiblichen Rollen hervortreten und helfen zu präzisieren, was jeder der Partner vom Verhalten des anderen erwartet.

Die Frauen beklagen sich über Schläge, Verletzungen und Mißhandlungen. Sie bringen den grausamen Umgang mit Messern, Linealen, Zirkeln, Kohlenschaufeln, Kesseln und Feuerböcken zur Sprache, mit denen ihr Mann seine Wut abreagiert. All das ertragen sie schon seit langem, meistens seit der Eheschließung, die schon weit zurückliegt, und sie verlieren an dem Tag den Kopf, an dem sie spüren, daß ihr Leben ernsthaft in Gefahr ist. »Die Bittstellerin will nicht in der Blüte ihrer Jahre umkommen«: Sie ist 40 und seit 13 Jahren mit einem Schneider verheiratet\*, der sie ständig verfolgt und von dem sie »um ein Haar mit Messerstichen getötet worden wäre«. So verteidigt sie sich und unterrichtet den

\* J. T. Desessarts, Hs. 11006, Ars. Arch. Bastille (1728).

Generalleutnant der Polizei vom »schlechten Charakter dieses grausamen Ehemanns«.

Drei Viertel der Anträge auf Festsetzung von Ehemännern enthalten Klagen über Gewalttätigkeiten und Mißhandlungen (nur acht von 70 Ehemännern sind bereit, auf schlechte Behandlung durch ihre Ehefrauen hinzuweisen). Schläge sind die männliche Waffe schlechthin, die vor allem dann als unerträglich denunziert werden kann, wenn die Brutalität unmenschliche Züge annimmt. Im übrigen verschweigen die Texte die Gräßlichkeit bestimmter Handlungen nicht:

»Er mißhandelt seine Frau und seine Tochter fürchterlich; Er hat ihr nacheinander drei Kinder unter dem Herzen getötet; Er schlägt sie halbtot und wirft sie dann die Treppe hinunter; Seine erste Frau hat er auf dem Gewissen, und er mißhandelt seine schwangere Frau; Es ist schrecklich, wie er sie mißhandelt; Er hat ihr mit der Feuerzange ein Auge ausgeschlagen... «

Die beschriebene Grausamkeit ist deshalb so spektakulär, weil diejenigen, die sie bezeugen, schon am Ende einer langen Reihe von Verletzungen und Demütigungen angelangt sind. Sie haben nichts mehr zu verlieren, wenn sie enthüllen, wie die Tage und Nächte ihres trostlosen Zusammenlebens aussahen: »Leidenschaft, die von Gewalt geprägt war.« Dagegen verbreiten sie sich kaum über mögliche Gewalt in den sexuellen Praktiken. Jene Scham, von der wir bereits gesprochen haben, scheint sie davon abzuhalten, und ihre Ablehnung bestimmter Formen von Sexualität wird offenbar nur in einigen verschämten, gewundenen, vagen und jedenfalls eher seltenen Sätzen erkennbar. »Er behandelt sie rücksichtslos, Er nimmt an seiner Frau schändliche Handlungen vor, die sie aus Scham nicht beschreiben kann, Er nötigt seine Frau, indem er sie mit dem Messer bedroht, Er ist schamlos, Er mißbraucht sie«, nichts Genaueres in all dem, die Wörter ziehen Grenzen, ohne zu beschreiben, was sie einschließen, machen deutlich, daß es in diesem Bereich Exzesse und Schändlichkeiten gibt, ohne wirklich zu enthüllen, worin sie bestehen. Ist es bloßer Zufall, daß diese paar Sätze unter so vielen anderen in unserer Dokumentation erst gegen Ende der fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts auftauchen, so als ob vorher nichts Derartiges hätte durchdringen können? Das ist nichts anderes als eine Frage. Demgegenüber sprechen Frauen und Männer in gleicher Weise eine Geschlechtskrankheit an, an der ihr Partner leidet, mit dem Attest

eines Chirurgen oder der Bescheinigung der entsprechenden Station im Krankenhaus als Beweis. Eine solche Krankheit ist an sich ein ausreichender Beweis für die Verfehlungen und Ausschweifungen des anderen.

»Ausschweifung«, das ist das meistgebrauchte Wort, das den Schreibern am häufigsten unter die Feder kommt; ein Schlüsselwort, aber trotzdem ungenau, es scheint in sich die ganze Lasterhaftigkeit der Welt zu vereinigen, ohne sich je damit aufzuhalten, den genauen Sinn, den wahren Inhalt anzugeben. Wenn man die Texte genau liest, stellt man allerdings fest, daß sehr unterschiedliche Tatbestände und Situationen gemeint sein können, wenn ein Ehemann oder eine Frau beim König als ausschweifend angezeigt werden. Wenn ein Mann sich über die Ausschweifungen seiner Gattin beschwert, zeichnet er fast immer das gleiche Bild von ihr: Die Frau ist eine Landstreicherin, verdorben, liederlich, sittenlos, verschwenderisch und treibt sich mit Männern herum. Oft verweist er noch auf ihre Vorliebe für den Alkohol und die Vernachlässigung des Haushalts. Wenn man jedoch die Klagen der Ehemänner genau liest, stellt man fest, daß das leicht stereotype Porträt der sittenlosen Frau zwei genau unterschiedene Verhaltensweisen abdeckt. Natürlich findet man liederliche und gewalttätige Frauen, die stehlen und trinken, das Mobiliar verkaufen und ihre Männer beschimpfen; aber es gibt auch andere, die anscheinend nur fortgegangen sind, weil sie mit einem anderen Mann, für den sie Zuneigung empfinden, zusammenleben wollten.

In diesem letzten Fall ist die Sachlage verhältnismäßig einfach, da es sich um eine Trennung handelt; dennoch färbt der Ehemann das Bild seiner Frau nach Belieben schwarz. Er führt zahllose Details an, um sie als eine Art Prostituierte erscheinen zu lassen, als hätte er Angst, nicht überzeugend genug zu wirken und die königliche Order nicht zu erhalten, als hätte er Sorge, der Kommissar oder der Inspektor könnten bei ihrer Untersuchung zu dem Schluß kommen, die Liaison seiner Frau sei ziemlich ungefährlich. Vielleicht hat er damit nicht unrecht, wie andere Untersuchungen in den Justizarchiven belegen.

Sexuelle Promiskuität stört zweifellos die öffentliche Ordnung; wenn dagegen eine Frau zu einem anderen Mann geht, dann ist das ein privateres und weniger schwerwiegendes Ereignis, wie es der Kommissar täglich erlebt. Muß man wirklich die Gefängnisse des Königs bemühen, solange kein öffentliches Ärgernis erregt und

die Ruhe im Viertel nicht beeinträchtigt wird? All das weiß der Ehemann: Wenn er seine Frau wirklich bestrafen lassen will, muß er beweisen, daß sie eine »öffentliche« Frau geworden ist und daß es folglich nicht mehr nur um eine Privatsache geht.

Engel oder Prostituierte: Solange die Ehescheidung nicht institutionalisiert ist, gibt es nichts dazwischen; und die Bittschriften der Männer spiegeln diese unvermeidliche Alternative ziemlich gut wider; wenn sie ihrer Frau die gefährliche Maske der Prostituierten aufsetzen, verwischen sie zuerst eine mögliche persönliche Schuld an der Trennung und zwingen außerdem die Obrigkeit dazu, zu strafen.

Der Ausschweifende, wie ihn seine Partnerin beschreibt, lebt ungezwungen in den Tag hinein, gibt seine Arbeit auf, bleibt manchmal über Nacht weg und kommt nur noch in unregelmäßigen Abständen nach Hause; er »geht mit Frauen mit«, amüsiert sich mit ihnen, spielt in der Schenke und kommt dann wie ein Kater müde von seinen nächtlichen Orgien heim. Die Frauen klagen ihre Männer selten an, eine dauerhafte Beziehung zu einer anderen zu unterhalten; das Bild, das sie von ihrem Mann entwerfen, hat eher Sprünge, sie charakterisieren ihn als einen Herumtreiber, dessen Lasterhaftigkeit jede Form des Vagabundierens einschließt: »Er gibt sich der Faulheit, dem Wein, dem Schnaps und den Frauen hin«, versichert zum Beispiel 1727 die Frau von Claude Rousseau.\*

Diese Texte von Ehefrauen vermitteln den neuen und interessanten Eindruck, daß sie von ihrem Mann eine Art wirkliche Anwesenheit in ihrer Nähe erwarten, zu der selbstverständlich Fleiß, Harmonie und Ehrbarkeit gehören, aber es kommt auch darauf an, daß er Zeit mit ihr verbringt und sich um die Angelegenheiten des Haushalts kümmert. Plötzlich wird das Leben des Paares von einem sonderbaren Licht erhellt, das abgedroschene Bild der Frau in ihrem Heim wird etwas aufgebrochen, und neben ihm kann ein zweites Bild als Ergänzung bestehen: dasjenige einer Frau, die nach der Anwesenheit ihres Mannes in ihrem Heim verlangt, die es nicht normal findet, wenn er dauernd fort ist. Und wenn die Frau diese Erwartung – diesen Wunsch – dem König vorträgt, bedeutet das trotz allem nicht, daß ihn das etwas angeht?

\* Ars., Arch. Bastille, Hs. 11027.



Abb. 3

Was man in den Bittschriften über die Beziehungen zu den Kindern lesen kann, dürfte diese Beobachtung bestätigen. Erwartungen, bei denen man den Verdacht haben kann, daß sie von Stereotypen geprägt sind, werden auf den Kopf gestellt, und es zeigt sich deutlich, daß die Bezeichnung »schlechte Mutter« in der Argumentation der Männer gegen ihre Frauen keine besondere Rolle spielt. Dagegen bemerkt man erstaunt, daß die Frauen sich ziemlich nachdrücklich darüber beklagen, wie wenig sich ihre Männer um die Kinder kümmern. Sie lassen nicht zu, daß sie sie mißhandeln, das versteht sich von selbst; aber sie dulden ebensowenig, daß er sie im Stich läßt, oder auch nur, wie eine von ihnen sagt, »daß er sich wenig um sie schert«, sie nicht versorgt oder »unanständige Reden« vor ihnen führt. Es gehört zu den wirtschaftlichen und bürgerlichen Pflichten des Mannes, für den Unterhalt seiner Kinder aufzukommen; die Mutter ist darauf angewiesen, daß er diese Verantwortung übernimmt, und sie macht es bekannt, wenn er es vergißt – wobei sie gleich-



Abb. 3 und 4 Ehefreuden und Familienglück (Stiche von N. de Launay)

zeitig durch ihre Anklagen ein Bild von Fürsorge und Erziehung vermittelt, auf das hingewiesen werden muß. Sie empfindet eine Attacke auf ihre Kinder ohne Zweifel körperlich, und gleichzeitig legt sie Wert darauf, diese Empfindsamkeit deutlich zu machen. Sie und ihre Kinder bilden in emotionaler und wirtschaftlicher Hinsicht eine Gruppe: Wenn der Ehemann sich nicht um die Kinder kümmert, ist sie gleichermaßen wirtschaftlich veraten und persönlich gekränkt. Hier sieht man einmal mehr, wie sich die wirtschaftlichen Notwendigkeiten mit den moralischen Pflichten vermischen, und das ist eine komplexe Angelegenheit.

Analog dazu scheint der Ehemann von seiner Frau eher eine positive Einstellung ihm gegenüber als Fürsorge für die Kinder zu verlangen. Im übrigen mag er sich ihrer mütterlichen Zuneigung sicherer sein als ihrer ehelichen Liebe; jedenfalls ist er gewiß eher

geneigt, sie danach zu beurteilen, wie sie ihre Pflichten ihm gegenüber erfüllt.

Zwei weitere Gründe, jemanden einsperren zu lassen, Wahnsinn und Gottlosigkeit, werden ausschließlich von Frauen vorgebracht. Der Wahnsinn des Mannes wird im übrigen als unvermeidliche Folge seiner Sittenlosigkeit und seiner Herumtreiberei betrachtet.

»Jeanne Catry zeigt Ihre Gnaden untertänigst an, daß sie vor fast sechs- und vierzig Jahren den Maurergesellen Antoine Chevalier geheiratet hat; er hat immer schon gewisse Symptome von Wahnsinn erkennen lassen, die von Jahr zu Jahr schlimmer wurden und die man nur seinen Ausschweifungen und seiner Liederlichkeit zuschrieb, da er sich nie wie ein solider Mann verhalten hat, immer seinen ganzen Verdienst in der Schenke ausgab, ohne irgendwie für seine Familie zu sorgen, und ständig seine Sachen und die seiner Frau verkaufte, um in die Kneipe gehen zu können...«\*

Gottlosigkeit ist kaum erträglicher als Anzeichen von Wahnsinn: »Er fürchtet weder Gott noch den Teufel; Er geht nicht zur Messe, er erbettelt Geld für angebliche Wallfahrten; Er verkauft sogar meine geweihten Kerzen.« Alle diese Verhaltensweisen illustrieren die Verworfenheit des Ehemanns. In den Texten werden jedoch solche Charaktereigenschaften niemals von Ehemännern gegen ihre Frauen angeführt.

### Der Blick der anderen

Ausschweifung, Gewalttätigkeit, Sittenlosigkeit, Wahnsinn, Unglaube, Trunksucht, Umgang mit Huren sind verschiedene Arten, sich außerhalb der vernünftigen Sphären von Redlichkeit, Harmonie und Ehrbarkeit zu stellen. Durch die Vielzahl der Anschuldigungen zeigen Ehemänner und -frauen deutlich, was alles außerhalb ihrer Wohnung passiert, und dieses Anderswo verursacht den Skandal. Denn das Paar lebt nicht allein mit seinen Kindern; es wird beobachtet, getragen, begleitet von den Nachbarn, ob sie nun im gleichen Haus wohnen oder ein Geschäft in der gleichen Straße haben, Kommissar im Viertel oder Pfarrer sind. Das ist noch nicht alles: Das Ehepaar lebt auch im Kreise der Familie: Verwandte, Schwäger und Schwägerinnen halten ihm ständig ein Spiegelbild vor, in dem es Ehre und Würde lesen will. Der Blick

\* Ars., Arch. Bastille, Hs. 11004, f° 12 (1728).

der anderen steigert die Intensität des Dramas, das sich zwischen den Partnern abspielt, erhöht die Tragik und macht sie unerträglicher, prägt dem Paar das unauslöschliche Zeichen von Haß und Verachtung oder von Vertrauen und Zuneigung auf. Der Antrag, jemanden einsperren zu lassen, wird dann ein Akt, den man auch für die anderen vollzieht, um ohne Scham in diesen Spiegel schauen zu können. Deswegen muß der Skandal endlich ein Ende finden, den die Nachbarn mit ansehen und in dem die Verwandten mehr oder weniger Partei ergreifen. Ohne den Blick eines anderen gibt es keinen Skandal, und nahezu alle Bittschriften sind von einigen Nachbarn, Mietern oder Pfarrern mitunterschrieben. »Weil die Nachbarschaft an diesen Exzessen Anstoß genommen hat, hat sie empfohlen, Klage zu erheben. Sie ist zum öffentlichen Ärgernis für die ganze Nachbarschaft geworden, Seine Ehre, von der sein Lebensunterhalt abhängt«; alle diese Formulierungen machen die elementare Bedeutung des Umfeldes deutlich.

Immer gegenwärtig, ein Hauptdarsteller in dem Drama, das sich vor ihren Augen abspielt, ist die Nachbarschaft eine wesentliche Komponente des Gesuchs. Man verweist auf ihr Zeugnis, um eine Bestrafung zu erreichen, oder sie ergreift die Initiative, um den Angeklagten zu verteidigen und die Ordnung wiederherzustellen, die manchmal durch Lügen oder kühne Behauptungen aufgrund von Hörensagen erschüttert wurde. In ihrem Namen versuchen manche Eheleute, die Männer oder Frauen miteinsperren zu lassen, mit denen ihr Partner ehebrecherischen Umgang hat, wobei sie nachdrücklich betonen, daß das offenkundige Verhältnis im Viertel Anstoß erregt und daß man die beiden Schuldigen um jeden Preis einsperren muß. Von allen Seiten in Anspruch genommen, selbst aktiv, leicht erregbar, ist die Nachbarschaft eine notwendige Figur im Spiel, ein unabdingbarer Bauer auf dem königlichen Schachbrett. Die Augenblicke, in denen sie besonders schnell bereit scheint, tätig zu werden, sich zu solidarisieren, Partei zu ergreifen, kurz und gut, sich zu erregen, sind zweifellos jene, in denen sie eine von ihrem Ehemann mißhandelte Frau in Schutz nimmt. In diesen besonderen Fällen unterschreiben Nachbarn und Kaufleute ohne zu zögern die Bittschrift der Frau, denunzieren den Ehemann als »blutrünstigen« Wilden und sind sogar zur Hilfeleistung bereit, wenn sie zufällig Zeugen von Schlägen und Verletzungen werden. Die Frau, die von ihrem Mann geschlagen wird, versetzt das Viertel in Aufregung. »Das ganze Viertel hat

mich aufgefordert, ihn auf der Stelle zu verhaften«, schreibt ein Polizeikommissar, »da er sie fast totgeschlagen hatte.«

Andererseits ist es interessant zu beobachten, daß einer, der seine Frau einsperren lassen will, seine Bittschrift lieber von ihrer Familie als von den Nachbarn mitunterschreiben läßt. Er verlangt eher von den Verwandten Rechenschaft, als ob er mißtrauisch wäre und Angst hätte, die Nachbarn könnten bereitwillig Partei für seine Frau ergreifen. Eine Frau, die Kinder zu versorgen hat, kann man nicht so einfach einsperren; naturgemäß erregt eine Frau eher Mitleid als ein Mann, und ihre Inhaftierung kann auch zu einem Skandal werden.

### Die Festsetzung ist erreicht oder der Anfang einer Geschichte

So erhält der Generalleutnant der Polizei die Bittschrift, die ganz darauf abgestellt ist, ihn zu rühren und die Festsetzung durch die Gunst des Königs herbeizuführen. Die Beschuldigungen sind also formuliert, das Geheimnis endlich unter die Leute gebracht: Die Worte, die man dem Schreiber suggeriert hat, sind schwer vor Zorn und Furcht, beladen mit Haß, manchmal auch mit Hoffnung und Zärtlichkeit, immer von Leidenschaft aufgebläht und von intensiven Gefühlen getragen. Damit ist das Schauspiel des Lebens noch nicht zu Ende: Die an den König gerichtete Bittschrift leitet die lange Geschichte von Untersuchung, Verhaftung, Rücknahme der Klage und Gesuchen um Freilassung ein. Das Leben geht weiter, und die Szenen wechseln; auch sie müssen erzählt werden.

In jedem Dossier kann man eine einmalige Geschichte entdecken, die Geschichte eines Konflikts, in dem die einen darum kämpfen, ihren Partner so lange wie möglich im Gefängnis oder im Kloster festzuhalten, während die anderen für ihre Freilassung streiten. Jeder Konflikt hat seine Eigendynamik, jeder ist einzigartig und hat eine besondere dramatische Intensität. Daher ist es unmöglich, vorschnell zu verallgemeinern; man muß sich der Lektüre dieser vielen Seiten überlassen, wo eine Menge Personen auftritt und wieder verschwindet, die alle bemüht sind, Licht in die Ereignisse zu bringen und so nahe wie möglich an gerechte Lösungen heranzukommen. Man kann alles und das genaue Gegenteil davon in diesen verworrenen Fällen lesen, die von zugleich



Abb. 5 Beim Schreiber: die Aufzählung der Beschwerden  
(Stich nach P. A. Wille)

lächerlichen und rührenden Details strotzen. Alles und das genaue Gegenteil, weil die, die Partei ergreifen, aus ihrem Gedächtnis zahllose kleine Begebenheiten hervorholen, die die späteren Entscheidungen vielleicht beeinflussen können. Der Umfang der

Dossiers zeigt deutlich, daß eine Festsetzung niemanden unberührt läßt, und davon ausgehend entwickelt sich eine lebhaft Aktivität, wobei Polizeikommissare, Inspektoren, Verwandte, Freunde, Arbeitskollegen, Vorgesetzte und Nachbarn bemüht sind, das geheimnisvolle Geflecht des Privatlebens zu entwirren. Es wird der Öffentlichkeit zum Fraß vorgeworfen, muß sich betrachten, untersuchen, durchwühlen lassen, und trotzdem kann man nicht sicher sein, sein wahres Gesicht erkannt zu haben. Es präsentiert sich maskiert, mit vielen Farben übertüncht von denen, die es verteidigen oder absichtlich schwarz malen. Es demaskiert sich nicht vor unserer Neugier und unserer oft irreführenden Intelligenz. Am Ende der Geschichte werden wir immer noch nicht wissen, wer die Leute wirklich sind, die vor Schmerzen schreien und nach Liebe verlangen. Und das ist vielleicht besser so: Zu viele Fragen führen immer zu Vereinfachungen. Vor unseren Augen läuft das Äußere dieser Lebensgeschichten ab, ohne jemals völlig das Geheimnis preiszugeben, das sie erst in Gang gebracht und dann beschwerlich gemacht hat.

Uns bleibt das Sichtbare, das geschriebene Wort, die angestellten Untersuchungen, die Eingaben. Sie erhellen nicht alles, aber sie lassen die Einmaligkeit der Ereignisse erahnen.

### Unklare »polizeiliche Klärungen«

Man kommt aus dem Staunen nicht heraus, wenn man die Stellungnahmen der Kommissare zu den Bittschriften liest, die ohne eine Spur von Ironie als »Klärungen« bezeichnet werden. Obwohl sie den Anspruch erheben, Licht »in die verübten Delikte selbst« zu bringen, sind sie so unklar, enthalten so viel Vages und so viele knappe Bemerkungen, daß einem diese zugleich weitverzweigte und nur andeutungsweise durchgeführte Polizeiarbeit zu denken gibt. Trotzdem setzen die Kommissare Helfer ein: Sie haben so viel andere Arbeit – und müssen sich ständig vom Generalleutnant der Polizei anfahren lassen, sie sollten der Straßenbeleuchtung und der Errichtung von Verkaufsbuden, der Sauberkeit der Stadt und den Prügeleien von Soldaten gleich viel Aufmerksamkeit schenken –, daß sie Inspektoren zu den Nachbarn des Paares schicken, um sich ein besseres Bild von der Situation machen zu können. Das Vage regiert, die Berichte zeigen, daß manchmal Zeugen vorgeladen

wurden und manchmal nicht; daß der Gastwirt an der Ecke, ein Bruder und eine Schwägerin oberflächlich verhört wurden. Nichts von alledem erfolgt systematisch: Es ist eine Art friedliches Chaos, in dem wild durcheinander Zeugenaussagen, Vermutungen, Gerüchte zusammengetragen sind, ohne daß irgend etwas wirklich klassifiziert wird. Hier und da ein paar Versprechungen, es nicht wieder zu tun, väterliche Ermahnungen, ein paar gute Ratschläge. Daneben Verfügungen, jemanden einzusperren, nachdem der eine oder der andere angehört wurde. In den Registern sind oft mehrere Berichte für einen Tag verzeichnet: Die Aufgabe ist entscheiden zu schwierig, wie könnte sie genau und sorgfältig erfüllt werden?

»10. September 1779.

J. Cavour führt Klage gegen ihren Ehemann wegen unsittlichen Verhaltens und schlechter Behandlung.

Vorladung: Der Ehemann gibt zu, sie mißhandelt zu haben, um ihr ein Kind von sechs Jahren wegzunehmen, das er haben wollte, weshalb sie es ihm überlassen hat; er hat in meiner Gegenwart versprochen, sie in Zukunft in Ruhe zu lassen.

17. September 1779.

B. Coutin führt Klage gegen seine Frau  
er handelt mit gebrauchten Möbeln

... weil sie ihn aus Eifersucht pausenlos quält und eine gewisse Bertrand beschimpft, von der sie annimmt, daß er mit ihr zusammenlebt, und auch einen gewissen Leconte und dessen Frau, bei denen sie wohnt.

Ich habe die Frau des Klägers empfangen, und ihre Aussagen kamen mir absolut unwahrscheinlich vor, diese Frau scheint mir schlecht beraten, sie hat ihrem Mann in jeder erdenklichen Weise übel mitgespielt, Kommissar Mutel weiß darüber Bescheid, es scheint sogar, daß ihr Vater ihr hilft, Waren im Geschäft ihres Mannes zu unterschlagen. Ich habe mein möglichstes getan, um sie zur Vernunft zu bringen, aber es ist mir nicht gelungen. Der Ehemann seinerseits hat mir die Richtigkeit seiner Darlegungen bestätigt und mir versichert, er habe schon alles Mögliche versucht, um mit seiner Frau in gutem Einvernehmen zu leben, er gilt als ein Ehrenmann und seine Frau als sehr böseartig.

22. Oktober 1779.

Frau Denis führt Klage gegen ihren Mann.

Ich habe die Parteien nicht vernennen können, der Ehemann der Klägerin ist der Vorladung nicht gefolgt, ich konnte diesen Fall nicht abschließen.

25. Oktober 1779.

Die Frau von François Jacob Pinson, Trödelhändlerin in der Rue des Petits-Carreaux, legt dar, daß die Geistesgestörtheit ihres Ehemannes von Tag zu Tag schlimmer wird und daß sie deshalb um ihr Leben fürchtet, sie beantragt, ihn in der Anstalt des Herrn Esquirol einsperren zu lassen, und bietet an, für seinen Unterhalt aufzukommen.

Ich habe mit Frau Pinson gesprochen, die die Fakten bestätigt und Zeugen beibringt. Der Fall kann abgeschlossen werden.«\*

Es stimmt, die Kommissare haben kaum die Zeit, sich mit diesen häuslichen Streitigkeiten, kleinen Diebereien und Auseinandersetzungen zwischen Eheleuten aufzuhalten; später werden sie das übrigens offen aussprechen und sich darüber beklagen, daß sie derart mit Eingaben wegen unwichtiger Ehekrisen überschwemmt werden. Aber das ist nicht der einzige Grund. Die Polizei im 18. Jahrhundert arbeitet ungenau, sprunghaft, ohne je die Situation im Griff zu haben. Sie legt es darauf an, allgegenwärtig zu sein, was nicht gleichbedeutend ist mit Effizienz, und es ist noch nicht die Epoche der Klassifizierungen, durchdachter Maßnahmen und Strategien. Derzeit tritt sie der Unordnung entgegen, indem sie sich überall etabliert, wo sie kann, was nicht heißen soll, daß sie ihr Ordnung entgegengesetzt: Die Tatsachenfeststellungen der Polizei spiegeln ihre Arbeitsweise wider.

Zu den polizeilichen Ermittlungen kommen manchmal Bescheinigungen von Pfarrern hinzu, wie sie in solchen Fällen gelegentlich erbeten werden. Sie beschränken sich einfach darauf, den Antrag zu unterschreiben, aber es kommt auch vor, daß sie unmittelbar eingreifen. Im Oktober 1728 zum Beispiel schreibt der Pfarrer von Saint-Gervais eilfertig an den Generalleutnant der Polizei, um Jean Terrassin des Essarts zu beschuldigen, den seine Frau einsperren lassen will:

»Ich der Unterzeichnete, Priester, Doktor der Theologie, Pfarrer von Saint-Gervais in Paris, bestätige, daß Jean Terrassin des Essarts, Schneidermeister in meiner Pfarrei, geistig sehr verwirrt ist und ein höchst liederliches Leben führt, daß er im ganzen Viertel Anstoß erregt dadurch, daß er seine Frau mißhandelt und auch die Nachbarn, die ihr gegebenenfalls zu Hilfe kommen wollen.

Paris, den 3. Oktober 1728.

Der Pfarrer von Saint-Gervais.«\*\*

\* Archiv der Polizeipräfektur, AB 405. Viertel Saint-Denis. Auf den Bittschriften vermerkte Stellungnahmen, 23. Juli 1779 bis 19. April 1786.

\*\* Ars., Arch. Bastille, Hs. 11006, f° 267.

Im gleichen Jahr unterstützt der Pfarrer von Saint-Paul den Antrag eines Ehemannes gegen seine Frau:

»Ich der Unterzeichnete, Pfarrer von Saint-Paul, bestätige, daß Geneviève Alloché, die Frau von André Maie, Spielkartenhersteller in Paris, eine sittenlose Frau ist und ein so anstößiges Leben führt, daß ich Monseigneur, den Generalleutnant der Polizei, im Einvernehmen mit ihrem Mann und den Nachbarn bitte, sie für immer im Hôpital général einsperren zu lassen. Paris, den 22. Oktober 1728.

Der Pfarrer von Saint-Paul.«\*

Solche Fälle sind eigentlich nicht häufig, und angesichts der Lücken in den Quellen ist es bedauerlicherweise unmöglich, eine Beziehung zwischen diesen Stellungnahmen und den Ergebnissen herzustellen. Hat der Pfarrer wirklich Einfluß? Nichts in den Archiven erlaubt eine Festlegung in der einen oder anderen Richtung.\*\* Nur eine interessante Bemerkung: Die Bescheinigungen von Priestern und Pfarrern sind vor 1750 zahlreicher als danach; aber um diese Beobachtung zu erhärten, wäre eine systematischere Analyse notwendig.

Die Nachbarn unterstützen natürlich die Eingaben, oder im umgekehrten Fall entrüsten sie sich darüber. Nachbarn und Kaufleute unterzeichnen die Bittschrift oder verfassen eine eigene Stellungnahme, wenn der Skandal sie so bewegt, daß sie sich zusammentun, um einen Brief an den Generalleutnant zu richten. Die Innungen greifen ebenfalls ein, um einen der ihren zu verteidigen.

»Monseigneur,

die derzeitigen Geschworenen der Korporation der Südfrüchtehändler von Paris bitten Ihre Gnaden untertänigst, die Freilassung von Alexandre Bruno anordnen zu wollen, einem Mitglied ihrer Korporation, das derzeit im Schloß von Bicêtre eingesperrt ist. Sie werden nicht aufhören, für die Gesundheit und das Wohlergehen Ihrer Gnaden zu beten.«\*\*\*

Vielleicht ist dies eine Art Standessolidarität, aber es kommt auch vor, daß der Herr seinen Bedienten schützt oder daß sich ein Unternehmer die Mühe macht, seinen Arbeiter zu verteidigen.

\* Ars., Arch. Bastille, Hs. 11021, f° 13.

\*\* Es gilt im übrigen darauf hinzuweisen, daß bei allen Dossiers in der Bibliothèque de l'Arsenal, die Festsetzungen betreffen und die wir bearbeitet haben, der Antrag auf eine Lettre de cachet Erfolg hatte.

\*\*\* Arsenal, Hs. 11989, f° 249 (1758).

»Houdard, Kutschenvermieter, zeigt Ihre Gnaden untertänigst an, daß Houdé, einer seiner Kutscher, am Samstag, dem 28. Februar 1738 in seinem Haus in der Rue des Boucheries auf eine falsche Beschuldigung seiner Frau hin festgenommen wurde, die, um ihn loszuwerden, alles unternommen hat, um Ihre Gnaden zu täuschen. Der besagte Bittsteller wagt zu hoffen, daß Ihre Gnaden ihm erlauben wollen, Nachforschungen über den Lebenswandel des besagten Houdé und seiner Frau anzustellen, um zu ermitteln, wer von beiden im Unrecht ist, und ihn zu bestrafen...«\*

Die Polizei ist es gewohnt, sehr genau auf die Atmosphäre in einem Viertel zu achten, auf die Art, wie die Leute auf Ereignisse reagieren, Gerüchte verbreiten, »in Aufruhr« geraten; die Inspektoren halten sich in den Schenken und auf den Straßen auf, um den Pulsschlag dieses merkwürdigen Wesens des Viertels zu spüren. Was sie dort gesehen und gehört haben, ist genauso wichtig wie die Fakten selbst, die sie ja doch niemals in aller Form nachweisen können. Es kommt sogar vor, daß der Kommissar eine Festsetzung für notwendig hält, um das Viertel einzuschüchtern, wenn es zu sehr zur Unruhe neigt. In diesem Fall sind nicht die Reaktionen des Viertels die Ursache der Haft, sondern das Viertel selbst wird dadurch zur Zielscheibe, daß einer seiner Bewohner inhaftiert wird. So ergeht es Catherine Louis, einer Stickerin, die im dritten Monat schwanger ist und 1756 auf Antrag ihrer Familie festgesetzt wird; über sie schreibt der Kommissar:

»Alle Welt sagt, daß dieses Mädchen sich immer anständig aufgeführt hat... Aber das Viertel selbst macht es erforderlich, ein Exempel zu statuieren: Es gibt hier viel Volk, das man nur durch die Furcht im Zaum halten kann. Wie viele nützliche Untertanen verliert der Staat nicht durch die Sittenlosigkeit, der sich die meisten Mädchen aus den unteren Schichten ergeben!«\*\*

Hier also zeigt sich die Willkür, die die ganze Nation eines Tages nicht mehr hinnehmen und für die sie nicht mehr mitverantwortlich sein will.

### Die eigentümliche Bedeutung der Reue

Bis auf weiteres kommt es, wenn die Order erlassen ist, trotz allem hauptsächlich darauf an, wie die Ehegatten während der ganzen

\* Arsenal, Hs. 11013, f° 127 (1728).

\*\* Arsenal, Hs. 11939.



Abb. 6 Die Reue (Studie von Greuze zu *Der bestrafte Sohn*)

Zeit der Festsetzung miteinander umgehen. Der eine oder der andere Partner mag sich weit weg in Sainte-Pélagie, in der Salpêtrière oder in Bicêtre befinden, er ist immer noch präsent und versucht alles, damit man sich seiner erinnert. Die eingesperrten Frauen schreiben rührende Briefe an ihre Ehemänner; die einen feilschen ständig um die Kosten für den Unterhalt, die ihnen zu hoch scheinen, und führen alle möglichen Argumente an, um zu beweisen, daß die Summe, die sie bezahlen, für einen so niederträchtigen Menschen mehr als genug ist; die anderen verlangen sehr bald die Freilassung des Ehegatten und versichern der Obrigkeit, daß der Eingesperrte bereit. Wieder andere scheinen unglücklich über das Schicksal derer, die sie um jeden Preis loswerden wollten: Es wird auf die Schrecken der Gefängnisse, die Feuchtigkeit der Zellen in

Bicêtre verwiesen, man bittet um Besuchserlaubnis. Das Gegenteil läßt sich ebenfalls belegen: Männer oder Frauen finden es unangebracht, daß ihr Partner ohne weiteres Besucher empfangen kann, die ihn schlecht beraten, und »verlangen, daß das Kommen und Gehen aufhört, das den Gefangenen davon abhält, ›in sich zu gehen«. Noch ein anderer Punkt: Wenn sich Gerüchte verbreiten, anlässlich der Geburt oder der Heirat des Dauphin würde der König eine Amnestie gewähren, oder einflußreiche Freunde versuchen, die Freilassung des Unglücklichen zu erwirken, verfaßt der Gatte unter Umständen eine weitere Bittschrift und wiederholt seinen Antrag, den Partner eingesperrt zu lassen, weil er Angst bekommt und denjenigen nicht wieder zu Hause haben will, der »die Ursache allen Übels und vor allem der Schande war«.

Alles in allem führen die Paare weiterhin ein angespanntes, fieberhaftes Leben, das aus Überraschungen oder Hoffnungen, Bedauern und heftiger Gewalttätigkeit, Furcht und Mitleid besteht. Auch aus Boshaftigkeit: Manche Frauen und Männer sind aus eigennützigen Motiven zu Unrecht angeklagt worden und haben sich in ihrem Verhalten nichts vorzuwerfen. Ihr Ziel muß sein, das zu beweisen.

Jedesmal, wenn etwas passiert, kommt zum Dossier ein weiterer Brief hinzu. Das gesamte Archiv besteht aus überraschenden, widersprüchlichen Schreien. Wenn man sie durchsieht, zeichnen sich manche Züge klarer ab als andere: Sicher ist zum Beispiel, daß die Frauen häufiger versuchen, ihre Männer wieder freizubekommen, als umgekehrt.\* Sie verschweigen übrigens kaum jemals, daß es dafür wirtschaftliche Gründe gibt: Sie sind nicht in der Lage, ihre Kinder zu ernähren, solange sie für den Unterhalt des Mannes bezahlen müssen, oder es gibt Todesfälle in der Familie, und in Abwesenheit des Ehemanns kann über den Nachlaß nicht entschieden werden. Erbschaft verpflichtet.

In diesen Anträgen auf Freilassung, gleichgültig, ob sie vom Eingesperrten selbst oder von seiner Familie gestellt werden (oft schreiben die Eltern als erste in diesem Sinn empörte Briefe über ihren Schwiegersohn oder ihre Schwiegertochter an den Generalleutnant), kehren zwei Wörter genauso leitmotivisch wieder wie in

\* Wenn man alle untersuchten Jahre zusammennimmt, beantragt die Hälfte der Frauen, die darum gebeten hatten, ihren Mann einsperren zu lassen, später seine Freilassung; nur ein Drittel der Ehemänner reicht ein entsprechendes Gesuch ein.



Abb. 7 Zeichnung von Jeurat

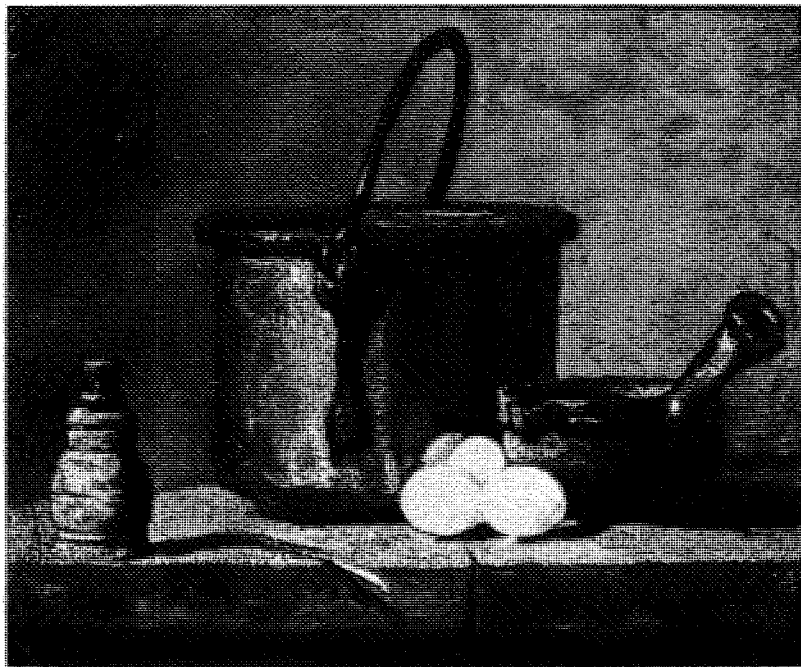


Abb. 8 Küchengerät von J.-B. Chardin

den Gesuchten, jemanden weiterhin in Haft zu lassen: Reue und Besserung\*:

»Er hat Anzeichen von Reue erkennen lassen; Sie erklärt, sie sei hinreichend bestraft, und es scheint, sie wird es nicht wieder tun; Er hat um Verzeihung gebeten; Sie ist immer noch nicht vernünftiger geworden; Er ist trotz allem unverbesserlich und darf nicht freigelassen werden.«

Unter diesen moralischen oder religiösen Tönen verbergen sich ganz sicher wirtschaftliche Zwänge. Trotz allem wird mit guter Führung, Läuterung und Besserung des Schuldigen argumentiert, die durch die strenge Haft ermöglicht worden sind: Man mußte ihn empfindlich bestrafen, um endlich mit ihm fertig werden zu können; und die Einsamkeit in der Einzelzelle bietet die besten Voraussetzungen, um in sich zu gehen und die begangenen Untaten zu bereuen.

Wie sollte einem die Allgegenwart der Reue in den Texten nicht

\* Im Deutschen geht die Doppelbedeutung von fr. *correction* – »Besserung« und »Strafe« – verloren. (Anmerkung der Übersetzer)

auffallen? Es ist bekannt, daß der Strafvollzug im 18. Jahrhundert noch nicht den Bereich der Seele erfaßt hat und daß die ganze Justiz auf einem System von sichtbaren Strafen beruht, die den Körper des Delinquenten treffen oder ihn selber für die Gesellschaft unsichtbar machen. Es wird gebrandmarkt, ausgepeitscht, verbannt, Verbrecher werden ins Halseisen gespannt, an den Pranger gestellt, auf die Galeere geschickt, sie kommen an den Galgen oder werden aufs Rad geflochten, und die Spuren, die am Körper zurückbleiben, sind die sichtbare Sühne für die begangene Verfehlung. Obwohl das Geständnis das wichtigste Mittel ist, um die Bestrafung auszulösen, wird vom Verbrecher nirgendwo verlangt, daß er bereut. Wenn er es trotzdem täte, würde diese persönliche Haltung vom offiziellen System nicht berücksichtigt. Wie soll man dann erklären, daß die Reue in fast allen Anträgen, jemanden einzusperren oder freizulassen, als wesentliches Argument angeführt wird; sollte die Verfehlung durch die Sorge um die eigene Seele und das Bewußtsein ausgelöscht werden, den Weg des Bösen eingeschlagen zu haben? Trifft die Strafe etwa hauptsächlich die Seele und nicht mehr nur den Körper? Und wodurch versucht man den König anzurühren, wenn man ihm die Bußfertigkeit des auf seine Veranlassung eingesperrten Untertanen schildert? Ohne Zweifel gewinnt hier die Beziehung zwischen dem König und seinem Volk einen wesentlich persönlicheren Charakter. Wenn die Strafe an das Wesen des Individuums selbst, das heißt an die Seele, rührt, werden die königliche Macht und der Zwang zur Verinnerlichung ihrer Entscheidungen noch nachdrücklicher anerkannt. Um alle diese Einstellungen kümmert sich die ordentliche Gerichtsbarkeit kaum. Der König heilt die Seelen, seine thaumaturgische Funktion reicht so weit und verstärkt im Bedarfsfall noch die Abhängigkeit des Untertanen von seinem Herrscher. Wenn man den König davon überzeugt, daß die von ihm Bestraften nicht mehr böse sind, dann erhält man seine Macht aufrecht, über Inhaftierung oder Freilassung zu entscheiden.

Obwohl dieses Argument natürlich auch eine strategische Seite hat (die Reue wird zu einer Art Zauberschlüssel, der es erlaubt, jemanden einzusperren, bis er Reue empfindet, und ihn nach Erreichen dieses Ziels wieder freizulassen), muß man doch gleichzeitig unterstreichen, daß es eine bedeutsame Komponente der zwischenmenschlichen Beziehungen hervortreten läßt. Vater und Mutter, Mann und Frau erwarten letztlich vom schuldigen Fami-

lienmitglied, daß es sich von seinen Untaten abwendet und sich in seinem künftigen Leben an den Normen orientiert, die ihm sein Umfeld vorgegeben hat. Die Reue erscheint hier als eine Form gesellschaftlichen Zusammenlebens: Wenn gegen die Ordnung verstoßen wird, muß die Strafe den Verurteilten gleichzeitig zur Zustimmung und zur Unterwerfung bewegen. Unterwerfung unter jene, die in einer notwendigerweise von der königlichen Autorität anerkannten engen Beziehung zu ihm stehen, also Unterwerfung unter die Person des Königs. Wenn das Strafrecht des 19. Jahrhunderts Besserung und Reue ins Zentrum der Problematik rückt\*, nimmt es nur eine in der Gesellschaft bereits vorhandene Einstellung in sein System auf. Die Gesellschaft funktioniert unter anderem auf der Grundlage von Reue und Zerknirschtheit, die Lettres de cachet des 18. Jahrhunderts sind der offensichtliche Beweis dafür: Humanisten und Philanthropen des 19. Jahrhunderts beschränken sich darauf, diesen Zustand zu institutionalisieren. In diesem Sinne sind sie nicht Neuerer, sondern empfinden vielleicht einfach nur bewußter als andere die Bedeutung, die dieser Parameter für die offizielle Praxis der Justiz gewinnen konnte. Vielleicht handelte es sich auch um eine Methode, die verhängten Strafen persönlicher zu machen, indem man jedem abverlangte, auf die Bestrafung mit Reue und dem Bemühen um Wiedereingliederung zu reagieren, eine Personalisierung der Strafe, die die Anträge auf Festsetzung gerade erstrebten, wenn sie der Staatsgewalt die intimsten Details aus ihrem Privatleben preisgaben.

Derart vor den König getragen, wird der Ehekonflikt zur öffentlichen Angelegenheit, somit Anlaß für eine staatliche Entscheidung. Die Konfrontation zwischen Mann und Frau hat hier den gleichen Status wie Hochverrat oder Ketzerei. Es handelt sich um eine Geschichte, der der König in dieser Epoche seine Aufmerksamkeit nicht versagt: In der Tat berührt die Begegnung zwischen Mann und Frau den Sakralbereich, weshalb ihre Auseinandersetzung legitimerweise bis zum König persönlich getragen werden kann. Als alltäglicher und symbolischer Raum vereinigt die Ehe endgültig zwei Welten, die seit den Anfängen miteinander um ihre Machtformen handeln und in denen sich unablässig die offensichtliche Verführung und die Angst der Frau vermischen,

\* Vgl. C. Duprat, »Punir et guérir. En 1819, la prison des philanthropes«, in: *L'Impossible Prison. Recherches sur le système pénitentiaire au XIX<sup>e</sup> siècle*, Paris 1980, S. 64-124.

die notwendigerweise Bestandteil des Lebens wie des Todes ist. Der Einsatz ist so bedeutend, daß er zu Recht den König angeht.

Später werden es der König und seine Beamten unmerklich immer mehr müde, ihre Autorität in solchen Familienangelegenheiten einzusetzen: Diese treten schließlich nicht mehr als Raum politischer Entscheidungen in Erscheinung. Ihren Platz nimmt dann das sogenannte Familienoberhaupt ein (Ehemann oder Vater), das notwendigerweise Autorität und Verantwortung in sich vereinigt. Kein Licht der Öffentlichkeit, nicht einmal ein willkürliches, fällt mehr in die Privatsphäre; bis auf wenige Ausnahmen wird der Raum der Fortpflanzung künftig von der Männerwelt verwaltet.

Der Unterschied ist bedeutsam und der Übergang bezeichnend: Zu dem Zeitpunkt, als man mit Recht die königliche Willkür beim Einsatz der Lettres de cachet anprangert und als die familiären Streitigkeiten nicht länger Sache des Königs sind, zeichnet sich allmählich ein häuslicher Raum ab, wo selbstverständlich der Mann die Gesetze macht. Dadurch, daß das Leben des Paares plötzlich nicht mehr mit den öffentlichen Angelegenheiten verkettenet ist, wird die Frau gezwungen, von der Bühne abzutreten. Zwischen dem Staat und der Frau besteht in diesem speziellen Fall keine Wechselbeziehung mehr; ihre Sphären entfernen sich beinahe endgültig voneinander. Der Mann stellt das Bindeglied zwischen beiden dar und beschränkt dadurch die Frau auf den engen Bereich des Privatlebens. Der Code Napoléon wird diese Entwicklung zum Abschluß bringen.

## Zerrüttete Ehen

### *Alexandre Bruno\**

Monseigneur,

Françoise Brouët, Ehefrau von Alexandre Bruno, Südfrüchtehändler, wohnhaft Rue des Prêcheurs bei M. Maugnon, ebenfalls Südfrüchtehändler, nimmt sich die Freiheit, Ihre Gnaden ehrerbietig anzuzeigen, daß der besagte Alexandre Bruno, ihr Ehemann, siebzig Jahre alt, ein sehr lasterhaftes Leben führt, sich täglich mit Wein betrinkt und das seit zwanzig Jahren, seit sie mit ihm verheiratet ist; er hat alles verpraßt, was sie mit in die Ehe gebracht hat, und erregt bei der ganzen Nachbarschaft Anstoß, weil er seiner Ausschweifungen wegen den Verstand verloren hat, wie die Nachbarn bezeugen können. Da er gestern das Haus in Brand gesteckt hat, ist der Herr Kommissar Majurier gekommen und hat die Bittstellerin aufgefordert, sich bei Ihren Gnaden darum zu bemühen, daß Sie gefälligerweise anordnen, den besagten Alexandre Bruno im Hospital von Bicêtre einzusperren. Der Hauseigentümer und der Kommissar wollten nicht, daß er weiter hier schläft, aus Furcht, daß sich so etwas noch einmal wiederholt. Sie wird unablässig für ein langes Leben und das Wohlergehen Ihrer Gnaden beten.

[Ars., Arch. Bastille 11989, f° 241 (1728)]

Monseigneur,

Alexandre Bruno, Südfrüchtehändler in Paris, gegenwärtig im Schloß von Bicêtre eingesperrt, bittet Ihre Gnaden untertänigst, er möge gefälligerweise die Freilassung des besagten Bruno veranlassen, aufgrund der aktenkundigen Rücknahme der Klage, die Françoise Brouët, seine Frau, gegen ihn erhoben hat und wegen der er eingesperrt ist; weiterhin aufgrund der Zustimmung der

\* Die Texte sind in der Reihenfolge der in der Einleitung angesprochenen Themen angeordnet. Innerhalb jedes thematischen Kapitels folgen wir der Chronologie und gegebenenfalls dem Alphabet. Alle Dokumente stammen aus den Archiven der Bastille, die in der Bibliothèque de l' Arsenal aufbewahrt werden (abgekürzt Ars., Arch. Bastille).

Verwandten des besagten Bruno, die in den Anlagen zu der Bittschrift enthalten ist, die die derzeitigen Geschworenen der Korporation die Ehre gehabt haben, Ihnen vorzulegen. Er wird unablässig für das Wohlergehen Ihrer Gnaden beten.

[Ars., Arch. Bastille 11989, f° 246 (1728)]

Monseigneur,

die derzeitigen Geschworenen der Korporation der Südfrüchtehändler von Paris bitten Ihre Gnaden untertänigst, die Freilassung von Alexandre Bruno anordnen zu wollen, einem Mitglied ihrer Korporation, das derzeit im Schloß von Bicêtre eingesperrt ist.

Sie werden nicht aufhören, für die Gesundheit und das Wohlergehen Ihrer Gnaden zu beten.

Mauge, Bollogniet, Moret,  
Tessard, Guillaume.

[Ars., Arch. Bastille 11989, f° 249 (1728)]

### *Agnès Dujardins*

An Monseigneur, den  
Generalleutnant der Polizei

Monseigneur,

Charles Bonnin, Totengräbergehilfe am Friedhof der Saints-Innocents, legt Ihre Gnaden untertänigst dar, daß er um so mehr zu beklagen ist, als seine Frau, die schon auf Befehl des Herrn Kriminalleutnants im Gefängnis des Grand Châtelet eingesperrt war, angeblich ein ordentlicheres Verhalten an den Tag gelegt haben soll als früher; aber sie hat sich nicht im geringsten gebessert, sondern sich seit langem in so schreckliche Sittenlosigkeit gestürzt, daß sie für alle ihre Nachbarn zum öffentlichen Ärgernis geworden ist und den Bittsteller von Tag zu Tag mehr ruiniert; sie hat die gesamte Einrichtung seines Zimmers und sogar seinen Überrock, den Mantel ihres kleinen Kindes und ihre eigenen Sachen verkauft, um ihre Trunksucht zu befriedigen. Der Bittsteller ist derart heruntergekommen, daß er zur Zeit bei seiner armen

Mutter krank darniederliegt, die nur mit größter Anstrengung für sich selbst sorgen kann; er hat sich dorthin zurückziehen müssen, weil seine besagte Ehefrau sich geweigert hat, ihm die Tür des Zimmers zu öffnen, wo sie sich vor drei Tagen eingeschlossen hat, um sich zu betrinken. Er hofft, daß Sie dafür Sorge tragen wollen zu veranlassen, daß sie bis an ihr Lebensende im Hospital eingesperrt wird; und er wird es Ihnen schuldig sein, zu Gott um Gesundheit und Wohlergehen für Ihre Gnaden zu beten.

*Unterschrift:* ein Kreuz

Ich habe die Ehre, dem Herrn Generalleutnant der Polizei die Richtigkeit der obigen Fakten zu bestätigen. 20. September 1728.

Mettray, Pfarrer von Saint-Merry  
*[Es folgen sechs andere Unterschriften]*

[Ars., Arch. Bastille, nicht gezählt (1728)]

### *Geneviève Le Maître*

Christophe Aymond, Tischlergeselle, wohnhaft Rue Poissonnière bei Herrn de Vitry, Bandwebermeister, zeigt Ihro Gnaden untertänigst an, daß Geneviève Le Maître, mit der er seit zwölf Jahren verheiratet ist, ihn durch ihr ausschweifendes Verhalten ruiniert und die eheliche Gemeinschaft dreimal verlassen hat; sie lebt derzeit nicht mit dem Bittsteller zusammen, um sich ungehinderter ihren Lastern hingeben zu können, betrinkt sich ständig, verkauft sich in aller Öffentlichkeit an den erstbesten und hat nur Umgang mit Leuten ihres Schlages, mit denen sie alles verzehrt und verschwendet, was sie in die Finger bekommt. Um das Unheil zu verhindern, das sie durch ihren liederlichen Lebenswandel und ihre Lasterhaftigkeit anrichten kann, bitten gemeinsam mit dem Unterzeichneten die Witwe Le Maître, ihre eigene Mutter, und ihre Familie Ihro Gnaden untertänigst, gütigst eine Order zu gewähren, um die besagte Geneviève Le Maître im Hospital einsperren zu lassen. Sie werden unablässig für ein langes Leben Ihrer Gnaden beten.

*[Auf der Rückseite des obigen Gesuchs:]*

31. Januar 1728

Ich habe der besagten Le Maître, verehelichten Aymond, gegen die sich diese Eingabe richtet, geschrieben, aber sie hielt es nicht für angebracht, mich aufzusuchen.

Alle, die das Gesuch durch ihre Unterschrift bestätigt haben, als da sind Mutter, Schwiegervater und andere Familienangehörige, waren bei mir und haben über den schlechten Lebenswandel der genannten Frau Aymond ausgesagt, ferner, daß sie eine Dirne und Trinkerin und derzeit ohne festen Wohnsitz ist; denn Herr Josse, Vollstreckungsbeamter, der die Zustellung meiner Aufforderung an sie, mich aufzusuchen, übernommen hat, erfuhr nur durch Zufall, wo sie die Nacht zu verbringen pflegt. Daher glaube ich, daß die Voraussetzungen gegeben sind, sie strafweise im Hospital einsperren zu lassen.

Kommissar Aubert.

[Ars., Arch. Bastille 10998, f° 231 (1728)]

### *Gilbert Dolat*

An Monseigneur,  
den Generalleutnant der Polizei

Monseigneur,

Michel Caille, Bürger von Paris, und Louise Caille, seine neunzehnjährige Tochter, zeigen Ihro Gnaden untertänigst an, daß Gilbert Dolat in den drei Jahren, die die besagte Caille mit ihm verheiratet ist, für jeden nur erdenklichen Eklat gesorgt hat; er hat sie wiederholt mißhandelt, nachdem er ihren Hausrat verkauft hatte, er ist in die Armee eingetreten und verkehrt ständig mit den verkommensten Elementen. Sobald seine Eltern ihm irgendwelche Kleidung geben, verkauft er alles und gibt den Erlös aus. Seit er vor zwei Monaten aus seiner Garnison zurückgekommen ist, hat er alles zu Geld gemacht, bis hin zu der Matraze, die ihm seine Mutter geschenkt hatte; und sein Verhalten ist so liederlich, daß die Bittsteller befürchten, er könnte ihnen jeden Augenblick

Schande machen. Da die Bittstellerin in einem jämmerlichen Zustand ist, da außerdem der Bittsteller keinerlei Vermögen besitzt und da die Mutter und die Familie des besagten Dolat noch so gütig sein wollen, einen bescheidenen Betrag zu bezahlen, um der drohenden Schande zu entgehen, bitten sie Ihre Gnaden um eine Order, um den besagten Dolat im Schloß von Bicêtre einsperren zu lassen; sie erklären sich bereit, für seinen Unterhalt die niedrigstmögliche Summe zu bezahlen, in Anbetracht der Tatsache, daß er durch seine unerhörten Ausgaben den Besitz seiner Mutter aufgezehrt und sie ruiniert hat. Aus Dankbarkeit werden seine Familie und die Bittsteller unablässig für die Gesundheit und das Wohlergehen von Monseigneur beten.

Frau Dolat geborene Caille und der Schwiegervater

[Ars., Arch. Bastille 11994, f° 18 (1758)]

Monseigneur,

auf die Briefe hin, die mir zu schreiben Sie mir die Ehre erwiesen und in denen Sie mich beauftragt haben, die in einer Eingabe gegen Filbert Dolat angeführten Tatsachen zu überprüfen und Ihnen mitzuteilen, was ich in dieser Angelegenheit ermitteln könnte, habe ich die Mutter und die Schwester des besagten Dolat, wohnhaft Rue des Mauvais-Garçons, vorgeladen; sie haben mir versichert, der besagte Dolat sei ein absoluter Taugenichts, es wäre gefährlich, ihn noch länger frei herumlaufen zu lassen. Seine Mutter bemerkte weiterhin, sie wage es seit einiger Zeit nicht mehr, ihn in ihrem Haus schlafen zu lassen, sie verköstige ihn zwar tagsüber, gebe ihm aber abends Geld, damit er sein Nachtlager bezahlen könne; sie überließ mir auch einen Brief, der beweist, daß ihr Sohn einer Person entkommen ist, die den Auftrag hatte, ihn in die Kolonien zu bringen. Die Mutter Dolat hat mich gebeten, dieses Schreiben dem Brief beizufügen, den an Sie zu richten ich die Ehre habe, um es Ihnen zu ermöglichen, die Person besser kennenzulernen, gegen die eine Order beantragt wird, um sie einsperren zu lassen; so dürften Sie sich um so leichter dazu entschließen, sie zu gewähren. Ein gewisser Donet, Schwager des bewußten Dolat, hat vor mir bezeugt, daß er um der Ehre der Familie willen nichts so sehr wünscht, als daß Filbert Dolat eingesperrt werde.

Pinel und Fromentin, Nachbarn, die ich vorgeladen habe, ha-

ben mir versichert, der besagte Dolat sei das übelste Subjekt, das sie kennen; es stehe zu befürchten, daß er irgendeine Untat verübe, wenn man ihn nicht in Gewahrsam nehme.

Soweit, Monsieur, die Umstände und Einzelheiten, die ich über Filbert Dolat ermitteln konnte.

Ich bleibe mit tiefster Ehrerbietung, Monsieur, Ihr sehr ergebener und gehorsamer Diener.

Greyel.

24. Juni 1758.

[Ars., Arch. Bastille 11994, f° 20 (1758)]

An den Comte de Saint-Florentin

Philibert Dolat ist auf eine königliche Order vom 29. Januar hin nach Bicêtre gebracht worden, die auf die Bitten seiner Mutter, seiner Frau und der ganzen Familie hin erlassen wurde wegen seiner Gewalttätigkeiten, Ausschweifungen, seines Jähzorns und seines ungebührlichen Verhaltens.

Er ist seitdem wieder entlassen worden, aufgrund einer zweiten königlichen Order vom 11. Mai 1761, die ihn aus Paris und dem Gebiet im Umkreis von dreißig Meilen um die Stadt verbannt.

Er hat diese Order nicht befolgt, sein Geld verschwendet und die Sachen verkauft, die ihm seine Familie im Hinblick auf die Abreise gegeben hatte, und hält sich immer noch in Paris auf, wo er sich weiterhin sehr verdächtig macht. Deshalb wird der Comte de Saint-Florentin dringend um eine Order gebeten, damit man ihn in Bicêtre einsperren kann; er soll auf Kosten seiner Familie dorthin gebracht werden, die wie beim ersten Mal den Satz von hundert Livres für seinen Unterhalt zahlen wird.

[Ars., Arch. Bastille 11994, ohne Seitenzählung (1758)]

Chaban, 2. Juni 1761

Monsieur,

ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß Philibert Dolat, den ich auf eine Order des Königs hin, nach der er sich dreißig Meilen von Paris entfernt aufzuhalten hat, am 17. Mai nach Bicêtre verbannt habe, immer noch in der Stadt ist, obwohl ich ihn ermahnen ließ, der besagten Order nachzukommen. Seine Angehörigen, die

sehr anständige Leute sind und unbedingt wollen, daß er wirklich von hier verschwindet, fürchten, er könnte sich einer Diebesbande anschließen und ihnen Schande machen. Deshalb haben sie ihm Kleidung und die Summe von sechzig Livres gegeben, damit er nach Orléans gehen und dort in seinem Beruf arbeiten könnte, aber er hat das Geld aufgebraucht, seine Sachen verkauft und ist immer noch in Paris.

(Polizeibericht)

[Ars., Arch. Bastille 11994, ohne Seitenzählung (1758)]

8. August 1761

Monsieur,

ich habe die Ehre Ihnen zu berichten, daß ich auf die königliche Order vom 14. Juni hin, die Sie mir zustellen ließen, am sechsten dieses Monats Philibert Dolat verhaftet habe, einen ehemaligen Schneidergesellen, sechsunddreißig Jahre alt, gebürtig aus Paris. Er wurde im Petit Châtelet in Gewahrsam genommen und am nächsten Tag ins Hospital verlegt, auf eine von seiner Familie erwirkte Order hin; sie zahlen 100 Livres für seinen Unterhalt.

*Anmerkung:* Am 17. Mai dieses Jahres wurde eine königliche Order vom 11. bekanntgemacht, die dem besagten Dolat den Aufenthalt im Umkreis von dreißig Meilen um Paris verbietet.

(Polizeibericht)

[Ars., Arch. Bastille 11994, ohne Seitenzählung (1758)]

*Marie Anne Laville*

An Monseigneur Bertin,  
Generalleutnant der Polizei

Monseigneur,

François Sabin Parent, Sattlermeister, wohnhaft Rue de Buci im Faubourg Saint-Germain, Pfarre Saint-Sulpice, bei Mme. Germain, Inhaberin einer Sattlerwerkstatt, bei der er als Geselle arbei-

ten muß wegen des schlechten Betragens seiner Frau Marie Anne Laville, hat die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß die besagte Laville seit zehn Jahren, seit er das Unglück hatte, sie zu heiraten, ein äußerst lasterhaftes Leben führt, was den Kläger schließlich veranlaßt hat, am 19. August dieses Jahres gegen seine Frau bei Herrn Kommissar Laumonier Beschwerde zu führen; da der Bittsteller inzwischen erfahren hat, daß seine Frau sich auf den Straßen von Paris herumtreibt, daß sie sich mit nichtsnutzigen Subjekten eingelassen hat und jetzt von Kopf bis Fuß mit Aussatz bedeckt ist, und da er befürchtet, sie könnte, weil sie keinerlei Mittel hat, ihren Unterhalt zu bestreiten, andere Niederträchtigkeiten begehen, hat der Bittsteller sie am Montag im gegenwärtigen Monat September 1758 um zehn Uhr abends in einem Lokal in der Rue de la Huchette durch die Wache festnehmen und vor den Kommissar Laumonier bringen lassen, der sie kraft seiner Polizeigewalt nach Saint-Martin geschickt hat.

Unter diesen Umständen ruft der Bittsteller die Autorität Ihrer Gnaden an, damit Sie ihm eine Order gewähren, um sie auf seine Kosten im Hospital einsperren zu lassen. Die unterzeichneten Zeugen bestätigen Herrn Kommissar Laumonier, wenn es Monseigneur beliebt, die Richtigkeit der Tatsachen, die er Ihnen anzeigt, und sie werden unablässig für die Erhaltung des wertvollen Lebens Ihrer Gnaden beten.

Witwe Germondin, Canire, Deschamps,  
François Sabin Parent, Bazarne,  
Clouët, Bertaug, Marie Joseph de la Ville,  
F. Regnault, Marie Catherine Delaville.

[Ars., Arch. Bastille 12012, f<sup>o</sup> 17 (1758)]

An Monseigneur,  
den Generalleutnant der Polizei

Monseigneur,

François Sabin Parent, Sattlermeister aus Paris, nimmt sich die Freiheit, Ihre Autorität anzurufen, damit sie ihn vor drohender Gefahr und Schande retten. Er hat unglücklicherweise eine Frau geheiratet, die wegen ihres schlechten Betragens im Hospital der Salpêtrière in Gewahrsam ist, wo sie seit dem 7. September 1758

festgehalten wird und aus dem sie demnächst entlassen werden soll.

Diese Frau, die sich nicht nur den schimpflichsten Ausschweifungen hingeeben hat, sondern auch gefährliche Neigungen hegt, die sie unweigerlich der ganzen Strenge der Justiz hätten aussetzen müssen, drohte ihm ständig, ihn ermorden zu lassen, wenn er sich ihrem Willen zu widersetzen wagte; die gleichen Drohungen hat sie auch oft gegen ihre Familie ausgestoßen, sogar gegen ihre leiblichen Schwestern. Nach solchen Haßausbrüchen muß der Bittsteller mit allem rechnen, wenn es ihr gelingt, wieder freizukommen.

Unter diesen Umständen bittet der Antragsteller Sie, Monseigneur, gnädig veranlassen zu wollen, daß diese Unselige bleibt, wo sie ist.

Sein finanzieller Spielraum ist sehr beschränkt, da er ihretwegen seine eigene Werkstatt aufgeben mußte und gezwungen ist, ein Kind aus ihrer Ehe aufzuziehen und zu unterhalten; aber selbst wenn er auf das Nötigste verzichten müßte, würde er wie bisher weiter für ihren Unterhalt aufkommen; die geleisteten Zahlungen vermag er durch die letzte Quittung zu belegen.

Und er wird noch eifriger für die Erhaltung Ihres Lebens beten, Monseigneur.

[Ars., Arch. Bastille 12012, f° 26 (1758)]

*Nicolas Martin*

An Monseigneur,  
den Generalleutnant der Polizei

Monseigneur,

Catherine Morin, die Frau des Hausierers Nicolas Martin, wohnhaft vor Saint-Hilaire beim Brunnen Certain, hat die Ehre, Ihro Gnaden sehr ehrerbietig ihre berechtigten Klagen gegen ihren Ehemann anzuzeigen, der sie vor einem Jahr verlassen hat, um mit einer verheirateten Frau zusammenzuleben; deren Mann heißt Joinville, genannt Dandreville, wohnhaft Rue Mouffetard, im zweiten Stock bei Mme. Nobulau, hinter dem Johanniterkloster im Faubourg Saint-Marceau. In ungefähr dreizehn Jahren, die sie

mit ihm zusammengelebt hat, hat er sie nicht aus dem Ertrag seiner Arbeit unterstützt; er hat sechshundert Livres geerbt, die er zu seiner Konkubine getragen hat, statt seiner Frau unter die Arme zu greifen. Er hat sie ständig grausam mißhandelt und in äußerstes Elend gestürzt, indem er ihre Möbel verkaufte, sogar das Bett, das sie mit in die Ehe gebracht hatte; er hat es heimlich weggeschafft, während sie krank im Hôtel-Dieu\* lag, und jedesmal, wenn er sie auf der Straße trifft, droht er ihr, sie zu ermorden. Mehrere Klagen sind beim Kommissar erhoben worden, und der Pfarrer von Saint-Médard wird alle Tatsachen bestätigen.

Unter diesen Umständen ruft die Bittstellerin die Autorität Ihrer Gnaden an und ersucht Sie unterwürfigst, eine Order zu gewähren, um den besagten Martin nach Bicêtre schaffen zu lassen, und auch seine Konkubine und deren Mann, der das Laster bei sich duldet; um der persönlichen Sicherheit der Bittstellerin willen und wegen des Unheils, das sie in Zukunft noch anrichten könnten, wagt sie, diese Gnade von Ihrer Gerechtigkeit zu erhoffen. Sie wird unablässig ihre Gebete für den Erhalt der Gesundheit und des Wohlbefindens von Monseigneur an den Himmel richten.

Morin, Calagne, Bruret, Durief,  
zur Zeit Nachbar der besagten Joinville

[Ars., Arch. Bastille 12008, f° 18 (1758)]

Bericht vom 13. September 1758.  
Viertel Saint-Benoît.

Monsieur,

auf die Weisungen hin, mit denen sie mich wegen der anstehenden Klage beehrt haben, die die Catherine, geborene Morin, wohnhaft am Brunnen Certain vor Saint-Hilaire, gegen ihren Mann, Herrn Nicolas Martin, erhoben hat, habe ich zahlreiche Zeugen vernommen; ich habe die Ehre, Ihnen deren Aussagen zu übermitteln, aus denen hervorgeht, daß diese besagte Frau sich zu Recht über ihren Mann beklagt, der sie ermorden wollte, ein unordentliches Leben führt, ehrenwerte Leute beleidigt, mit denen

\* Das öffentliche Krankenhaus der Stadt Paris. (Anmerkung der Übersetzer)

sie verkehrt, und mit einer liederlichen Frau zusammenlebt, deren Reden gefährlich und deren Sittenlosigkeit verächtlich ist. Das Zeugnis des Herrn Pfarrers von Saint-Médard bestätigt die Berechtigung der Klagen dieser Frau gegen die Beschuldigten, die offenbar mit gutem Grund vermeiden wollen, eingesperrt zu werden.

Delajanière.

[Ars., Arch. Bastille 12008, ohne Seitenzählung (1758)]

## Die Festsetzung von Ehefrauen

*Anne Doisteau*

An Monseigneur,  
den Generalleutnant der Polizei

Monseigneur,

Michel Pierre Corneille, Drechslergeselle, wohnhaft Rue du Faubourg-Saint-Antoine, hat die Ehre, Ihre Gnaden untertänigst anzuzeigen, daß das ungehörige Betragen und der ausschweifende Lebenswandel seiner Frau Anne Doisteau, deren Veranlagung sie nicht nur zur Prostitution, sondern auch zu Handlungen treibt, die im größten Gegensatz zur Redlichkeit stehen, den Bittsteller genötigt haben, bei Ihrem Gericht Klage zu erheben; denn trotz seiner Armut hat er es sich zur Pflicht gemacht, ehrbar zu leben. Nach eingehender Prüfung seiner Aussagen haben Sie geruht, ihm eine königliche Order zu gewähren, aufgrund derer seine besagte Frau am 30. November 1756 verhaftet und in die Salpêtrière gebracht wurde, wo sie bis zum August 1757 eingesperrt blieb; weil der Bittsteller nicht in der Lage war, etwas für ihren Lebensunterhalt zu bezahlen, geruhten Ihre Gnaden, sie zu entlassen. Auf ihre Versprechungen und lebhaften Beteuerungen hin, in Zukunft mit ihrem Mann ganz wie eine anständige Frau zu leben, nahm er sie bei sich auf, aus Mitleid aufgrund ihrer traurigen Lage und weil er damit rechnete, daß seine Nachsicht und die Strafe, die sie erduldet hatte, sie gebessert hätten. Aber weit gefehlt, sie blieb nur drei Monate in der ehelichen Gemeinschaft, so lange, bis die Geschwüre abgeheilt waren, die die schlechte Luft bei ihr hervorgerufen hatte; danach nahm sie ihr zügelloses Leben wieder auf und trieb es sogar noch ärger, da sie die Maske fallen ließ, sich ständigen Ausschweifungen ergibt, und, was noch schlimmer ist, begonnen hat zu stehlen und ihrem Mann droht, ihn ermorden zu lassen.

Der Bittsteller und die Familie seiner Ehefrau, die um ihre Ehre fürchten müssen, obwohl sie alle seit undenklichen Zeiten in peinlicher Redlichkeit gelebt haben, erlauben sich, die Güte und Gerechtigkeit Ihrer Gnaden anzurufen, damit Sie sie vor dieser

men zugewiesen wird, versucht man weniger, den Ansprüchen der Familienehre als den gesellschaftlichen Notwendigkeiten gerecht zu werden. Daher gewährleisteten die damals eingerichteten Besserungsanstalten, wie zum Beispiel die von Bazencourt, eine Ordnung, die auf »Eindrücken« beruht, »die alle auf moralische Besserung ausgerichtet sind und durch regelmäßige Beschäftigungen die Liebe zur Arbeit wecken wollen... Die Erziehung von Kindern aus den unteren Schichten wird für eine allmähliche Abnahme der Zahl derer sorgen, die über Jugendsünden schnell in Verkommenheit und Verbrechen geraten.«\*

## Abbildungsnachweise

- S. 14, 40, 41, 71, 99, 140, 153, 166, 170, 194, 272: Bibliothèque National, Paris  
S. 53, 79, 81, 92, 238: Bulloz, Paris  
S. 45, 159: Viollet, Paris  
S. 54, 137: Giraudon, Paris  
S. 12: The National Trust, Waddeston Manor  
S. 51: Musée Nationaux, Paris  
S. 77: Musée des A. T. P. / Collection Charmet, Paris  
S. 87: The Portland Art Association, Portland

\* R. Fresnel, *Considérations sur les maisons de refuge* (Paris 1829). Die Besserungsanstalt in Bazencourt war in den ersten Jahren der Restauration eröffnet worden.